



PENSIONSINSTITUT

DER LINZ AG

- SATZUNG -
(wirksam ab 29.10.2024)

Beschlussfassung: 09.10.2024

Genehmigung: 23.10.2024

Kundmachung: 28.10.2024

**4021 LINZ, WIENER STRASSE 151
TELEFON (0732) 3400-3518, FAX (0732) 3400-153518
E-MAIL: OFFICE@PENSIONSINSTITUT.AT
DATENSCHUTZ: WWW.PENSIONSINSTITUT.AT/DATENSCHUTZ**

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet

Pensionsinstitut der Linz AG

Das Pensionsinstitut der Linz AG verlautbart gemäß § 455 Abs. 1 ASVG:

Satzung**Inhaltsverzeichnis****I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Name, Zweck und Rechtspersönlichkeit
- § 2 Sitz und Wirkungsbereich
- § 3 Geschlechtsneutrale Formulierung
- § 3a ASVG-Bestimmungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
- § 6 Haftungsverhältnisse, Verfügungsbeschränkungen
- § 7 Verwaltungskosten
- § 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

II. ORGANISATION DES INSTITUTES

- § 9 Organe
- § 10 Versicherungsvertreter
- § 11 Zusammensetzung der Hauptversammlung
- § 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 13 Aufgaben des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse
- § 13a Wahl der Vorsitzenden
- § 13b Sitzungen der Verwaltungskörper
- § 14 Zusammensetzung der Kontrollversammlung
- § 15 Zustimmung der Kontrollversammlung
- § 16 Obmann-Verfügung
- § 17 Aktuar
- § 18 Prüfactuar
- § 18a Veranlagungsbeirat
- § 19 Rechnungs- und Kassenführung, Gebarung
- § 20 Form rechtsverbindlicher Akte
- § 21 Kundmachungen
- § 22 Auflösung des Institutes

III. BEITRAGSRECHT

- § 23 Pflichtversicherung
- § 24 Ausnahmen von der Pflichtversicherung
- § 25 Beginn und Ende der Pflichtversicherung
- § 26 An- und Abmeldungen der Pflichtversicherten
- § 27 Melde- und Auskunftspflichten
- § 28 Allgemeine Beitragsgrundlage
- § 29 Beitragsgrundlage Sonderzahlungen
- § 30 Beiträge
- § 31 Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge
- § 32 Verzugszinsen
- § 33 Rückforderung zu Unrecht entrichteter Pflichtbeiträge
- § 34 Freiwillige Beiträge der Versicherten
- § 35 Unverfallbarkeit
- § 36 Ansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 37 Ansprüche nach Ende der Pflichtversicherung im aufrechten Dienstverhältnis
- § 37a Ansprüche auf Beitrags-Umwidmung
- § 38 Verwendung der Mittel

IV. LEISTUNGSRECHT

- § 39 Entstehen der Leistungsansprüche
- § 40 Geltendmachung der Leistungsansprüche
- § 41 Stichtag
- § 42 Anfall der Leistungen
- § 43 Erlöschen von Leistungsansprüchen

Satzung - Neufassung

- § 44 Entziehung von Leistungsansprüchen
- § 45 Auszahlung der Leistungen
- § 46 Zahlungsempfänger
- § 47 Pensionssonderzahlungen
- § 48 Leistungen
- § 49 Alterspension
- § 50 Ausmaß der Alterspension
- § 51 Berufsunfähigkeitspension
- § 52 Ausmaß der Berufsunfähigkeitspension
- § 53 Witwen(Witwer)pension
- § 53a Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen
- § 54 Ausmaß der Witwen(Witwer)pension
- § 55 Waisenpension
- § 56 Ausmaß der Waisenpension
- § 57 Abfindung bei Eintritt des Leistungsfalles
- § 58 Anpassung der monatlichen Leistungen

V. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

- § 59 Geschäftsplan
- § 60 Rücklagenbildung
- § 61 Versicherungstechnische Bilanz
- § 62 Bewertungsregeln für den Jahresabschluss
- § 63 Pensionskonten
- § 64 Schwankungsrückstellung
- § 64a Unterdeckungsbetrag für Rechnungsgrundlagen-Änderung
- § 65 Gewinnrückstellung
- § 66 Kalendermonat (Monat)

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 67 Beginn und Ende der Pflichtversicherung – Übergangsrecht
- § 68 Fortdauer der Pflichtversicherung – Übergangsrecht
- § 69 Zielwertübertragung – Stichtagsregelung
- § 70 Schwankungsrückstellung – Übergangsrecht
- § 71 Gewinnrückstellung – Übergangsrecht
- § 72 Eingeschränkte Garantie der Gesellschaft – Übergangsrecht
- § 72a Sonderbeiträge – Übergangsrecht
- § 72b Nachhaltigkeitsrücklage – Übergangsrecht
- § 73 Verwaltungskosten – Übergangsrecht
- § 74 Ausmaß der Leistungen – Übergangsrecht
- § 75 Auszahlung der Leistungen – Übergangsrecht
- § 75a Eintrittsalter für die Alterspension – Übergangsrecht
- § 76 Berufsunfähigkeitspension – Übergangsrecht
- § 77 Dienstunfähigkeitspension – Übergangsrecht
- § 78 Pension wegen Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Gesellschaft – Übergangsrecht
- § 79 Ruhen bestimmter Leistungsansprüche – Übergangsrecht
- § 80 Hilflosenzuschuss – Übergangsrecht
- § 81 Abfindung – Übergangsrecht
- § 82 Beitragerstattung – Übergangsrecht
- § 83 Leistungen vor dem 1. Jänner 2003
- § 84 Festsetzung des Anpassungsfaktors und Anpassung der monatlichen Leistungen – Übergangsrecht
- § 85 Beitragsgrundlagen – Übergangsrecht
- § 86 Vorläufige Leistungen – Übergangsrecht
- § 87 Leistungen anderer Sozialversicherungsträger
- § 88 Aufhebung früherer Bestimmungen
- § 89 Wirksamkeitsbeginn

Satzung - Neufassung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Name, Zweck und Rechtspersönlichkeit**

§ 1. (1) Das Pensionsinstitut der Linz AG (im folgenden Institut genannt) ist gemäß § 479 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) Zuschusskasse des öffentlichen Rechtes.

(2) Das Institut ist Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung der in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversicherten Dienstnehmer und Lehrlinge

1. der Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste samt den Tochter-Gesellschaften „Linz Service GesmbH“, „Linz Gas/Wärme GesmbH“, „Linz Strom GesmbH“, „Linz Linien GesmbH“ und „Managementservice Linz AG“ oder deren Rechtsnachfolger sowie jener Konzernunternehmen (im Sinne des § 15 AktG), die zu ihrem Gründungszeitpunkt im 100%igen Eigentum einer oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Gesellschaften oder Rechtsnachfolger stehen und deren Tätigkeitsbereich im Wesentlichen den Unternehmensgegenständen der vorstehend bezeichneten Gesellschaften oder Rechtsnachfolger entstammt (Gesamtheit der aufgezählten Unternehmen im Folgenden Gesellschaft genannt),
2. der Mitgliedsunternehmen des Institutes (§ 8) und
3. des Institutes samt dessen Tochtergesellschaften (im Sinne des § 81 Abs. 2 ASVG in der jeweils gültigen Fassung) selbst.

Es hat den Zweck, Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(3) Das Institut hat Rechtspersönlichkeit. Der ordentliche Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Sitz und Wirkungsbereich

§ 2. Das Institut hat seinen Sitz in Linz, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

Geschlechtsneutrale Formulierung

§ 3. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. „Anwartschaftsberechtigter“, „Leistungsbezieher“, „Dienstnehmer“, „Ehepartner“, „Obmann“ etc.) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter, es sei denn, dass im Text die Gültigkeit einer Bestimmung explizit eingeschränkt ist.

ASVG-Bestimmungen

§ 3a. Entsprechende Bestimmungen in anderen Sozialversicherungsgesetzen sind zitierten ASVG-Bestimmungen gleichzuhalten, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Anspruches einem dieser Sozialversicherungsgesetze unterliegt.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Mitgliedsunternehmen des Institutes: Unternehmen vom Zeitpunkt der Annahme des Aufnahme-Antrages durch das Institut bis zum Ausscheiden (§ 8).
2. Betriebspartner: Dienstgeber- und Dienstnehmer-Vertretungen, sofern vorhanden, sonst Dienstgeber und eine Mehrheit von zwei Drittel der beschäftigten Dienstnehmer in einem Mitgliedsunternehmen des Institutes gemäß Z 1.
3. Anwartschaftsberechtigte: Pflichtversicherte gemäß § 23, die nicht gemäß § 24 von der Pflichtversicherung ausgenommen sind, sowie ehemalige Pflichtversicherte, deren Unverfallbarkeitsbetrag nicht im Sinne des § 36 ausbezahlt oder deren Leistungsanspruch nicht gemäß §§ 57 oder 81 abgefunden wurde bzw. deren eigene Beiträge nicht gemäß § 82 erstattet wurden, d. h. Versicherte, deren Versicherungsverhältnis zum Institut aufrecht ist.
4. Leistungsberechtigte: ehemalige Anwartschaftsberechtigte oder deren Hinterbliebene, die auf Grund dieser Satzung Anspruch auf laufende Pensionsleistungen haben.
5. Beitragsgrundlagen: Die gemäß §§ 28 und 29 spezifizierte Basis für die Ermittlung der Beiträge.
6. ASVG-Höchstbeitragsgrundlage: Die jeweils gültige Höchstbeitragsgrundlage für laufende Bezüge in der Pensionsversicherung nach dem ASVG.
7. erhöhter Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod des Versicherten: Für den erhöhten Risikoschutz werden vom Deckungskapital eines Pflichtversicherten bzw. eines Versicherten, dessen Pflichtversicherung im aufrechten Dienstverhältnis unterbrochen wurde und der den Abzug nicht widerrufen hat, einjährige Risikoprämien gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan in Abzug gebracht. Bei Anfall einer Berufsunfähigkeitspension (§ 51) oder einer Hinterbliebenenpension vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten wird dafür bei der Leistungsermittlung (§ 52) ein altersabhängiges Risikokapital (in Abhängigkeit der Zeit vom Pensionsanfall bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Pflichtversicherten) dem Geschäftsplan entsprechend eingerechnet. Basis für die Einrechnung sind die mit der Risikogrenze limitierten, durch Multiplikation mit 14 (vierzehn) auf ein Jahr hochgerechneten laufenden Pflichtbeiträge des Dezember des vor dem Versicherungsfall liegenden Kalenderjahres. Wurden im entsprechenden Dezember keine oder gekürzte Pflichtbeiträge be-

Satzung - Neufassung

zahlt, stellen die fiktiven ungekürzten Pflichtbeiträge die Basis für die Hochrechnung dar. Bestand das Dienstverhältnis im entsprechenden Dezember noch nicht, sind stattdessen die Daten des ersten Monats des Dienstverhältnisses – bei untermonatigem Eintritt auf ein ganzes Monat hochgerechnet – heranzuziehen. Weiters sind Beiträge oder Beitragsteile, die erst später bezahlt wurden, jedoch inhaltlich in den Dezember oder in das erste Monat des Dienstverhältnisses gehört hätten („Aufrollungen“), einzurechnen. Der erhöhte Risikoschutz beginnt frühestens mit dem Beginn und endet jedenfalls mit dem Ende des grundsätzlich der Pflichtversicherung unterliegenden Dienstverhältnisses. Die Jahresprämien sind entsprechend zu aliquotieren, es sei denn, das Dienstverhältnis wurde wegen Berufsunfähigkeit oder Tod beendet.

8. Risikogrenze: Die mit dem jeweils zutreffenden Beitragssatz (§ 30) multiplizierte doppelte ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gemäß Z 6 bei laufenden Beiträgen bzw. die vierfache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gemäß Z 6 bei Sonderzahlungen.
9. Beitragsfreistellung: Zeitraum, in dem bei aufrehtem Versicherungsverhältnis eines Anwartschaftsberechtigten keine Beiträge bezahlt werden. Beitragsfreistellung liegt nur dann vor, wenn dieser Zeitraum nach dem Ende des grundsätzlich der Pflichtversicherung unterliegenden Dienstverhältnisses liegt und nicht die Zeitspanne zwischen dem Dienstverhältnis-Ende und der Zuerkennung einer Leistung nach dieser Satzung, wegen der das Dienstverhältnis beendet wurde, darstellt.
10. Unverfallbarkeitsbetrag: Die auf Grund des Risikos des Alters und des Todes geschäftsplanmäßig zu bildende Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der anteiligen Schwankungsrückstellung sowie unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste abzüglich der gemäß § 7 in Verbindung mit § 73 vorgesehenen Verwaltungskosten.
11. Gesetzliche Bestimmungen werden in weiterer Folge jeweils mit ihren Abkürzungen zitiert:
 - a) ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
 - b) PKG – Pensionskassengesetz
 - c) GewO – Gewerbeordnung
 - d) EStG – Einkommensteuergesetz
 - e) VAG – Versicherungsaufsichtsgesetz
 - f) BWG – Bankwesengesetz
 - g) InvFG – Investmentfondsgesetz
 - h) EPG – Eingetragene Partnerschaft-Gesetz

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

§ 5. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten des Institutes bilden hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken und der Veranlagungs-Risiken eine Gemeinschaft (Veranlagungs- und Risikogemeinschaft).

Haftungsverhältnisse, Verfügungsbeschränkungen

§ 6. (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die vom Institut für das der von ihr verwalteten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen wirksam begründet wurden, kann nur auf dieses Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die vom Institut nicht für das der von ihr verwalteten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen begründet wurden, kann auf dieses nicht Exekution geführt werden.

(3) Die in der Veranlagungsgemeinschaft zusammen gefassten Vermögenswerte können rechtswirksam weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Ausgenommen sind vorübergehende Belastungen von Grundstücken und Gebäuden zu deren Verbesserung oder Sanierung.

(4) Kurssicherungsgeschäfte sind nur zulässig, wenn sie als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen zu deren Absicherung dienen.

(5) Forderungen gegen das Institut und Forderungen, die zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehören, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

Verwaltungskosten

§ 7. (1) Die Verwaltungskosten setzen sich aus den laufenden Verwaltungskosten, den Kosten für die Beitragsfreistellung, den jährlichen Vermögensverwaltungskosten, den Kosten für die Auszahlung laufender Leistungen und den einmalig anfallenden sonstigen Aus- und Einzahlungskosten zusammen.

(2) Die laufenden Verwaltungskosten sind im Ausmaß von 3% der Beiträge direkt von diesen Beiträgen einzubehalten. Für Sonderbeiträge gemäß § 72a fallen keine Verwaltungskosten an.

(3) Die Kosten für die Beitragsfreistellung betragen 1‰ der Deckungsrückstellung aber maximal EUR 50 und werden jährlich zum 1. Jänner eines Geschäftsjahres der Deckungsrückstellung entnommen. Zum Durchführungstichtag werden keine Kosten verrechnet.

(4) Die jährlichen Vermögensverwaltungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Vermögensverwaltungskosten (inklusive der Depot-Gebühren) vom tatsächlich erwirtschafteten Ertrag einzubehalten. Die jährlichen Vermögensverwal-

Satzung - Neufassung

tungskosten dürfen nicht höher als 0,7% des durchschnittlich veranlagten Vermögens sein. Vom Verwaltungsrat kann für einzelne Jahre diese Höchstgrenze abweichend festgelegt werden.

(5) Die Kosten für die Auszahlung laufender Leistungen sind im Ausmaß von 1% von der jeweiligen Leistung einzubehalten.

(6) Die einmalig anfallenden sonstigen Auszahlungskosten sind im Fall der Kapital-Übertragung sowie bei Abfindungen einzubehalten. Diese Kosten betragen 1% der Auszahlungssumme.

(6a) Die einmalig anfallenden sonstigen Einzahlungskosten sind im Fall der Kapital-Übertragung an das Institut einzubehalten. Diese Kosten betragen 1% der Einzahlungssumme, jedoch maximal 100,-- Euro pro Person. Der Verwaltungsrat kann in Einzelfällen beschließen, niedrigere oder keine Kosten einzubehalten.

(7) Zwischen den Betriebspartnern (§ 4 Z 2) der Mitgliedsunternehmen im Sinne des § 8 können Vereinbarungen getroffen werden, dass der Dienstgeber neben den jedenfalls auf ihn entfallenden Verwaltungskosten alle oder bestimmte Verwaltungskosten, die auf den Dienstnehmer entfallen, trägt. In diesen Fällen sind die Verwaltungskosten vom Dienstgeber an das Institut zu überweisen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 8. (1) Um eine Mitgliedschaft können sich nur Unternehmen, an denen die Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder das Pensionsinstitut selbst zum Beitritts-Zeitpunkt „wesentlich“ (d. h. zu mehr als 25%) direkt oder indirekt beteiligt sind, bewerben. Das Bewerber-Unternehmen hat seinen Antrag auf Mitgliedschaft dem Institut schriftlich bekannt zu geben. Den Antrag sind schriftliche Willensäußerungen der Betriebspartner (§ 4 Z 2) des Unternehmens beizuschließen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass sowohl Dienstgeber als auch Dienstnehmer dem Institut beitreten wollen und sich der Rechtsfolgen (Pflichtversicherung) bewusst sind.

(1a) Mitgliedsunternehmen sind auch die „Evangelische Kirche A.B. in Österreich“ und die „Evangelische Kirche H.B. in Österreich“, deren gemäß § 488 ASVG gestellte Aufnahmeanträge gemäß Abs. 2 mit Wirkung 01.01.2014 angenommen wurden.

(2) Die Aufnahme des Mitgliedsunternehmens ist vom Verwaltungsrat und der Hauptversammlung des Institutes zu beschließen.

(3) Über die Mitgliedschaft ist eine Vereinbarung zwischen Mitgliedsunternehmen und Institut abzuschließen, die mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Beginn der Mitgliedschaft
- Höhe der Beitragsleistung des Dienstgebers und der Dienstnehmer im Rahmen der satzungsmäßigen Bandbreiten des § 30 Abs. 5 und 6
- Präzisierung der Gehaltsbestandteile, welche die Beitragsgrundlagen im Sinne der §§ 28 und 29 darstellen

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft ist nur zu einem Monatsersten möglich.

(5) Die Mitgliedschaft umfasst alle Betriebe der Mitgliedsunternehmen im Gebiet der Republik Österreich.

(6) Die Mitgliedschaft wird durch einen Wechsel in der Person des Unternehmers oder in der Rechtsform des Mitgliedsunternehmens nicht berührt. Es ist ohne Bedeutung, ob der Wechsel in der Person des Unternehmers durch Rechtsgeschäft oder auf originäre Art zu Stande kommt oder ob er sich nur auf einen Betrieb oder Teilbetrieb des Mitgliedsunternehmens bezieht. Wird ein Mitgliedsunternehmen oder ein daraus abgespalteter Teil von einem anderen Unternehmen aufgenommen und wird dadurch in weiterer Folge die Rechtspersönlichkeit des Mitgliedsunternehmens oder des abgespalteten Teiles aufgelöst, bleibt die Pflichtversicherung für die bis zu diesem Zeitpunkt pflichtversicherten Personen aufrecht, solange das entsprechende Dienstverhältnis aufrecht ist („Betriebsübergang“). Betriebspartner im Sinne des § 4 Z 2 sind nach dem Betriebsübergang die entsprechenden Organe des aufnehmenden Unternehmens.

(6a) Werden die vollständigen Bestände an Pflichtversicherten der Mitgliedsunternehmen gemäß Abs. 1a im Unternehmen „Evangelische Kirchen A. und H.B. in Österreich“ zusammengeführt, kann dieses Unternehmen einen Antrag auf Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 1 stellen, wobei Abs. 1 erster Satz nicht anzuwenden ist. Die weiteren Bestimmungen des § 8 sind für die Mitgliedswerberin und in weiterer Folge für das Mitgliedsunternehmen bzw. die Verfahren zur Erlangung oder Beendigung der Mitgliedschaft anzuwenden. Die Zusammenführung ist einem Vorgang im Sinne des Abs. 6 gleichzuhalten und begründet insbesondere für die Versicherten keine Ansprüche gemäß § 36.

(7) Die Mitgliedsunternehmen und das Institut können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung beenden. Das Institut kann die Mitgliedschaft nur kündigen, wenn das Mitgliedsunternehmen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen selbst nach Androhung der Kündigung nicht termingerecht erfüllt.

(8) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung des Institutes kann ein Mitgliedsunternehmen die Mitgliedschaft auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, jedoch nur zu einem Monatsende, beenden. Eine derartige Kündigung wird zu dem mit dem Mitgliedsunternehmen vereinbarten Termin, frühestens mit dem auf den Beschluss der Hauptversammlung folgenden Monatsletzen wirksam.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitgliedsunternehmen sind dem Institut schriftliche Willensäußerungen der Betriebspartner (§ 4 Z 2) des Mitgliedsunternehmens vorzulegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass

Satzung - Neufassung

sowohl Dienstgeber als auch Dienstnehmer die Mitgliedschaft beim Institut beenden wollen und sich der Rechtsfolgen (Ende der Pflichtversicherung) bewusst sind.

(10) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist einem Austritt des Versicherten aus dem Mitgliedsunternehmen gleich zu halten und entfaltet hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses zum Institut die gleichen Rechtswirkungen.

II. ORGANISATION DES INSTITUTES

Organe

§ 9. Zur Durchführung der Aufgaben des Institutes sind berufen:

1. die Verwaltungskörper, und zwar
 - a) der Verwaltungsrat,
 - b) die Hauptversammlung;
2. der Obmann (Obmann-Stellvertreter);
3. das Büro des Institutes.

Versicherungsvertreter

§ 10. (1) Die Verwaltungskörper des Institutes bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer und aus Vertretern der Dienstgeber (Versicherungsvertreter).

(2) Versicherungsvertreter können nur Personen sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ihres Staates ausgeschlossen sind, am Tag der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort oder Beschäftigungsort im Wirkungsbereich des Institutes haben und seit mindestens sechs Monaten Versicherte des Institutes sind. Die als Versicherungsvertreter entsendeten Bevollmächtigten der Dienstgeber müssen mit Ausnahme der Pflicht zur Versicherung die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers führt in diesem eine Stimme. Das Mitglied kann jedoch auch zwei Stimmen führen, wenn es von einem anderen Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betraut worden ist. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen (§ 420 Abs. 4 ASVG).

(4) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Institut. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper können jedoch Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Verwaltungsrat festzusetzen hat.

(5) Von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters sind ausgeschlossen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, der Bundesregierung und der Landesregierungen (§ 420 Abs. 6 Z 1 ASVG);
2. Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Dachverbandes (§ 420 Abs. 6 Z 2 ASVG);
3. Personen, die auf Grund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit dem Institut in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen;
4. Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist (§ 420 Abs. 6 Z 4 ASVG).

(6) Jeder Versicherungsvertreter hat das Recht, vom Institut einmal jährlich eine Zusammenstellung aller Mitglieder von Verwaltungskörpern zu verlangen, in der Namen, persönliche Kontaktdaten und Kurienangehörigkeit enthalten sind. Listen mit Namen der Versicherungsvertreter dürfen an Personen außerhalb des Institutes nur ohne persönliche Kontaktdaten weitergegeben werden.

(7) Die Angelobung gemäß § 432 ASVG hat so bald wie möglich zu Beginn der Tätigkeit als Versicherungsvertreter zu erfolgen. Das Recht auf Amtsausübung ist von der Angelobung unabhängig. Die Angelobung soll zu Beginn einer Selbstverwaltungs-Sitzung vorgenommen werden, kann aber auch außerhalb einer Sitzung stattfinden. Die Angelobung ist schriftlich zu dokumentieren (zum Beispiel durch Unterzeichnung des Angelobungstextes). Die Angelobung gilt für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Versicherungsvertreter, die gleichzeitig in mehreren Verwaltungskörpern des Institutes tätig sind, müssen nur einmal angelobt werden.

Zusammensetzung der Hauptversammlung

§ 11. (1) Die Hauptversammlung besteht aus jeweils zehn Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören gleichzeitig der Hauptversammlung an. Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Verwaltungsrat angehören.

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 12. Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils fünf Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber.

Aufgaben des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

§ 13. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz (insbesondere § 434 ASVG) oder Satzung der Hauptversammlung oder anderen Organen zugewiesen ist, sowie die Vertretung des Institutes. Dazu zählen im Hinblick auf das kapitalgedeckte beitragsorientierte Finanzierungssystem des Institutes insbesondere auch folgende Aufgaben:

Satzung - Neufassung

1. die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 84);
2. die Bestellung von Aktuar und Prüfactuar (§§ 17 und 18);
3. die Einsetzung von Experten-Beiräten zur Beratung des Institutes;
4. die Beschlussfassung über den Geschäftsplan (§ 59);
5. die Beschlussfassung über die versicherungstechnische Bilanz (§ 61).

Wahl der Vorsitzenden

§ 13a. (1) Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte zu Beginn jeder Amtsperiode einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter zu wählen. Der Obmann kann sowohl der Gruppe der Dienstnehmer als auch jener der Dienstgeber angehören. Der Obmann-Stellvertreter muss aus der Gruppe kommen, welcher der Obmann nicht angehört.

(2) Die Hauptversammlung hat aus ihrer Mitte zu Beginn jeder Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende muss aus jener Gruppe kommen, welcher der Obmann nicht angehört. Der Vorsitzenden-Stellvertreter muss aus der Gruppe kommen, welcher der Vorsitzende nicht angehört. Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

(3) Für jede Wahl gemäß Abs. 1 und 2 ist jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder gemäß § 10 Abs. 3 ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder des jeweiligen Verwaltungskörpers erforderlich. Wird eine Mehrheit von zwei Drittel nicht erreicht, ist die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Für eine solche wiederholte Wahl kann ein anderer Wahlvorschlag eingebracht werden. Bis zur Wahl eines Obmannes oder Vorsitzenden sind die Aufgaben vom bisherigen Obmann (Vorsitzenden), für den Fall und die Dauer seiner Verhinderung vom letzten stellvertretenden Obmann (Vorsitzenden), ist auch dieser verhindert, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Verwaltungskörpers wahrzunehmen.

Sitzungen der Verwaltungskörper

§ 13b. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentlich. Der leitende Angestellte und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 435 Abs. 1 ASVG). Unbeschadet der Bestimmungen des § 435 ASVG kann weiteren Personen (Fachexperten), anlassbezogen am Beginn einer Sitzung oder per Grundsatzbeschluss für eine bestimmte oder auf unbestimmte Dauer, die Teilnahme an Sitzungen gestattet werden. Aktuar (§ 17), Prüfactuar (§ 18) und dem Vorsitzenden des Veranlagungsbeirates (§ 18a) ist es jedenfalls gestattet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitarbeiter des Büros des Institutes können zur Sicherung eines einheitlichen Informationsstandes den Sitzungen beiwohnen.

(2) Sitzungen sind so bald wie möglich, spätestens aber eine Woche vor dem geplanten Termin einzuberufen. Aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Gefahr im Verzug) kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist verzichtet werden. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg. Der Einberufung sind ein Tagesordnungs-Entwurf über zu beschließende Themen sowie die dazu verfügbaren Unterlagen beizulegen. Durch Beschluss kann die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden, bevor in sie eingegangen wird.

(3) Sitzungsunterlagen dürfen von Sitzungsteilnehmern außerhalb ihrer Funktion nur dann verwendet werden, wenn es vom betreffenden Verwaltungskörper, dem der Versicherungsvertreter angehört, genehmigt wurde oder wenn es sich um Unterlagen handelt, die schon aus anderen Gründen außerhalb des Verwaltungskörpers zugänglich sind.

(4) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Diese besteht bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Versicherungsvertreter, wobei der Vorsitzende auf die erforderliche Mindestzahl von anwesenden Versicherungsvertretern zählt. Wenn die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben ist, damit aber in absehbarer Zeit zu rechnen ist, kann der Vorsitzende den Sitzungsbeginn verschieben. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Zahl der Sitzungsteilnehmer im Beschlusszeitpunkt (Abgabe der letzten Stimme). Die Zahl der Teilnehmer zu Sitzungsbeginn bewirkt nicht die Beschlussfähigkeit während der gesamten Sitzung.

(5) Beschlüsse werden durch Abstimmung unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 gefasst. Die schriftlichen Stimmrechtsdelegationen gemäß § 10 Abs. 3 sind in der Sitzung vorzulegen und dem Protokoll beizuschließen. Abstimmen kann nur, wer anwesend ist. Schriftlich abgegebene Stimmen sind ungültig. Besteht bei Beschlüssen Stimmengleichheit, gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind zulässig. Sie bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden, ist Einstimmigkeit auch bei Stimmenthaltungen gegeben. Es können keine gültigen Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Bei den Sitzungen werden Tonaufzeichnungen durchgeführt. Diese dienen als Basis für die Protokolle und der langfristigen Beweissicherung. Sie werden für die gleiche Dauer wie die Sitzungsprotokolle aufbewahrt. Ton- oder Bildaufzeichnungen durch andere Personen bedürfen für jeden Anlassfall eines einstimmigen Beschlusses.

(7) Das Protokoll wird vom leitenden Angestellten oder dessen Stellvertreter geführt. Es hat die wesentlichen Inhalte und die Beschlusstexte sowie die An-/Abwesenheiten und Stimmrechtsverhältnisse wiederzugeben. Die Richtigkeit wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer durch Unterschrift bestätigt sowie bei der jeweils nächsten Sitzung genehmigt (verifiziert). Bestätigte Protokolle können bereits vorläufig als Grundlage der weiteren Vorgangsweise des Büros (Beschluss-Umsetzung) herangezogen werden. Das Protokoll ist gemeinsam mit einer Garnitur der schriftlichen Sitzungsunterlagen dauerhaft aufzubewahren.

Satzung - Neufassung

(8) Konstituierende Sitzungen zu Beginn einer neuen Amtsdauer sind durch den letzten Vorsitzenden einzuberufen, für den Fall und die Dauer seiner Verhinderung durch den letzten stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungskörpers. Dieser hat die Sitzung zu eröffnen und zunächst zu leiten, bis der neu gewählte Vorsitzende seine Wahl angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Vorsitzende dem Verwaltungskörper für die neue Amtsdauer nicht mehr als Versicherungsvertreter angehört. Ein Stimmrecht in der konstituierenden Sitzung kommt aber nur den in den neuen Verwaltungskörper entsendeten Versicherungsvertretern zu.

Zusammensetzung der Kontrollversammlung

§ 14. Aufgehoben.

Zustimmung der Kontrollversammlung

§ 15. Aufgehoben.

Obmann-Verfügung

§ 16. Der Obmann hat im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und nach Anhörung des leitenden Angestellten oder dessen Stellvertreters, im Falle ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung, Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates fallen, bei Gefahr im Verzug soweit selbst zu besorgen, als es notwendig ist, um einen dem Institut drohenden Schaden abzuwehren bzw. einen dem Institut ansonsten entgehenden Vorteil zu sichern. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Aktuar

§ 17. (1) Der Verwaltungsrat des Institutes hat einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung des Geschäftsplanes vorzunehmen und dessen Einhaltung zu überwachen sowie die versicherungstechnische Bilanz zu erstellen hat.

(2) Als Aktuar darf eine Person, bei der Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschließungsgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Durchführung der Aufgaben nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der Aktuar einen Tatbestand im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 in der jeweils gültigen Fassung erfüllt;
2. gegen den Aktuar eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;
3. der Aktuar die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen theoretischen und praktischen versicherungsmathematischen Kenntnisse nicht besitzt oder keine ausreichende Berufserfahrung nachweisen kann.

(3) Der Aktuar hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der Vorschriften der Satzung und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

Prüfaktuar

§ 18. (1) Der Verwaltungsrat des Institutes hat zur versicherungsmathematischen Überprüfung einen unabhängigen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Prüfaktuar) zu bestellen.

(2) Als Prüfaktuar darf eine Person, bei der Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschließungsgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Überprüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der Prüfaktuar von der Bestellung als Aktuar gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen wäre;
2. die personelle Unabhängigkeit des Prüfaktuars insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er bei der Erstellung von Geschäftsplänen oder in sonstigen Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll.

(3) § 17 Abs. 3 dieser Satzung ist anzuwenden.

(4) Der Prüfaktuar hat insbesondere zu überprüfen:

1. ob der Geschäftsplan eingehalten wird,
2. ob Änderungen des bestehenden Beitrags- und Leistungsrechts erforderlich sind und
3. ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist aufgetretene Deckungslücken zu schließen sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Prüfaktuar die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Bücher, Schriftstücke und Datenträger vorzulegen. Der Prüfaktuar kann vom Verwaltungsrat alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

(6) Die Prüfungsergebnisse sind einmal jährlich in einem Prüfbericht fest zu halten und dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zustellen. Der Verwaltungsrat hat den Prüfbericht oder einen vom Prüfaktuar erstellten, mit den notwendigen Informationen und Schlussfolgerungen versehenen Kurzbericht den Beitrag leistenden Dienstgebern oder den zuständigen Betriebsräten auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Satzung - Neufassung

(7) Werden vom Prüfkurator bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest gestellt, auf Grund derer er die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder Bestimmungen dieser Satzung für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit den erforderlichen Erläuterungen dem Verwaltungsrat und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn das Institut nicht binnen einer vom Prüfkurator gesetzten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates eine vom Prüfkurator geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen.

(9) Der Prüfkurator ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Institut zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(10) Die Ersatzpflicht eines Prüfkurators, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich für eine Prüfung auf den in § 22 Abs. 2 PKG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag.

(11) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(12) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Veranlagungsbeirat

§ 18a. (1) Der Verwaltungsrat hat einen Veranlagungsbeirat einzurichten und diesen vor der Beschlussfassung über strategische oder taktische Veranlagungsfragen anzuhören.

(2) Der Veranlagungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe des Institutes (§ 9) in Fragen der dauernden Vermögensveranlagung;
2. laufender Kontakt mit Vertragspartnern von Finanzdienstleistungen, insbesondere den Kapitalanlagegesellschaften der Investmentfonds, in denen das Institut sein Vermögen veranlagt hat;
3. Abführung von mindestens halbjährlichen Anlageausschüssen zu jedem Investmentfonds, in dem das Institut Vermögen veranlagt hat;
4. Beobachtung von Marktentwicklungen und Entwicklung von Konzepten zur strategischen und taktischen Vermögensveranlagung des Institutes.

(3) Der Vorsitzende des Veranlagungsbeirates ist dessen Sprecher und wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Veranlagungsbeirat muss, einschließlich des Vorsitzenden, aus mindestens fünf und kann aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder können vom Verwaltungsrat frei bestimmt werden, wobei dem Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht zukommt. Sie können zwar, müssen aber weder Mitglieder der Selbstverwaltung sein noch eine andere Beziehung zum Pensionsinstitut, zur Gesellschaft gemäß § 1 oder einem Mitgliedsbetrieb gemäß § 8 haben. Auf die fachliche Eignung ist Bedacht zu nehmen.

(4) Der Veranlagungsbeirat ist ein rein informelles Beratungsgremium und stellt insbesondere weder einen erweiterten Verwaltungskörper dar noch kommt ihm Rechtspersönlichkeit oder das Recht, seine Vorschläge umzusetzen, zu. Für die Tätigkeit im Veranlagungsbeirat werden keinerlei Entschädigungen gewährt.

Rechnungs- und Kassenführung, Gebarung

§ 19. (1) Die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Verwahrung der Vermögensbestände richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Institutes ist ordnungsmäßig nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung Buch zu führen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Form rechtsverbindlicher Akte

§ 20. (1) Schriftliche Ausfertigungen des Institutes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates bedürfen, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Obmann als auch vom leitenden Angestellten oder deren Stellvertretern unterzeichnet sein.

(2) Aufgehoben.

(3) Schriftliche Ausfertigungen des Institutes in allen Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrat einzelne seiner Obliegenheiten einem Ausschuss aus Mitgliedern der Hauptversammlung oder dem Obmann übertragen hat, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Obmann als auch vom leitenden Angestellten oder deren Stellvertretern unterzeichnet sein.

(4) Schriftliche Ausfertigungen in Angelegenheiten, die eine Verbindlichkeit des Institutes beinhalten oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Obmann als auch vom leitenden Angestellten oder deren Stellvertretern unterzeichnet sein.

(5) Schriftliche Ausfertigungen in allen anderen Angelegenheiten werden vom leitenden Angestellten oder von dessen Stellvertreter oder von einem durch diese beauftragten anderen Angestellten unterzeichnet.

Satzung - Neufassung

(6) Die eigenhändige Unterzeichnung kann entfallen, wenn es sich um Ausfertigungen handelt, die unter Verwendung eines maschinell lesbaren Datenträgers hergestellt werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Kundmachungen

§ 21. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen (§ 444 Abs. 7 ASVG, § 455 Abs. 1 ASVG u. a.) hat über die Form der Kundmachungen der Verwaltungsrat im Einzelfall zu entscheiden.

Auflösung des Institutes

§ 22. Beschließt die Hauptversammlung die Auflösung des Institutes, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen zur Sicherstellung der künftig fällig werdenden Leistungsansprüche zu verwenden. Ein nach Beendigung der Liquidation des Institutes noch vorhandenes Vermögen darf nur gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet werden.

III. BEITRAGSRECHT**Pflichtversicherung**

§ 23. (1) Pflichtversichert sind, sofern sie nicht nach § 24 von der Pflichtversicherung ausgenommen sind, die in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversicherten Dienstnehmer und Lehrlinge der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, der Mitgliedsunternehmen des Institutes sowie des Pensionsinstitutes selbst.

(2) Den Dienstnehmern gleichgestellt sind Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte, unabhängig davon, ob ihnen arbeits-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlich eine Dienstnehmer-Eigenschaft zukommt.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 24. Von der Pflichtversicherung nach § 23 sind ausgenommen:

1. Dienstnehmer, die ausschließlich als Hausbesorger in Häusern der Gesellschaft oder des Institutes beschäftigt werden;
2. Dienstnehmer, die vom Institut eine Leistung aus eigener Versicherung aus einem bestimmten Pensionskonto (§ 63) beziehen, für die Dauer dieses Leistungsbezuges, wobei Einmalzahlungen gemäß § 57 als lebenslang bezogene Leistung gelten, allerdings nur im Hinblick auf dieses bestimmte Pensionskonto ohne Auswirkungen auf allfällige andere Pensionskonten des Dienstnehmers;
3. Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, deren Erst-Bestellung in den Vorstand vor dem 1. Jänner 2003 erfolgte;
4. Dienstnehmer für die Dauer einer Beschäftigung, die gemäß § 5 Abs. 2 ASVG als geringfügig anzusehen ist und für die keine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 ASVG besteht, auch dann, wenn eine Phase der Geringfügigkeit für weniger als 3 Monate durch eine nicht geringfügige Beschäftigung unterbrochen wird, bzw. für den Fall, dass die Phase der Geringfügigkeit selbst eine Unterbrechung einer ansonsten nicht geringfügigen Beschäftigung darstellt, nur dann, wenn diese mindestens 3 Monate andauert;
5. Dienstnehmern gleichgestellte Personen im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG („freie Dienstnehmer“) in der jeweils gültigen Fassung;
6. Dienstnehmer in einem befristeten Dienstverhältnis, sofern die Befristung weniger als 3 Monate beträgt und das Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung tatsächlich endet;
7. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnisse im Zuge der Gründung der Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste („Linz AG“) aus der „Stadtbetriebe Linz GesmbH“ (SBL) in die Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder deren Rechtsnachfolger abgespalten wurden, wenn und solange diese Dienstnehmer zusätzlich zur ASVG-Pflichtversicherung auch in ein anderes Pensions-System (Pensionskasse laut Betriebsvereinbarung oder Firmenpension laut Dienstordnung) laufend eingebunden sind;
8. Dienstnehmer, die als Konduktpersonal der Bestattung tätig sind und für diesen nicht regelmäßig geleisteten Arbeitseinsatz nach Anfall entlohnt werden;
9. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnisse im Zuge eines Unternehmens- oder Betriebs(teil)überganges im Sinne des § 3 Abs. 1 AVRAG auf die Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, deren Rechtsnachfolger oder einen Mitgliedsbetrieb gemäß § 8 übergegangen sind, wenn und solange diese Dienstnehmer zusätzlich zur ASVG-Pflichtversicherung auch in ein anderes Pensions-System (wie Pensionskasse oder Firmenpension), das zum Zeitpunkt des Überganges bereits für sie Gültigkeit hatte, weiter laufend eingebunden sind;
10. Ferialangestellte, Ferialarbeiter, Ferialpraktikanten und Volontäre;
11. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnisse bei Beitritt eines Mitgliedsbetriebes gemäß § 8 zu diesem bereits bestanden haben, wenn und solange diese Dienstnehmer zusätzlich zur ASVG-Pflichtversicherung auch in ein anderes Pensions-System des Arbeitgebers (wie Pensionskasse oder Firmenpension), das zum Zeitpunkt des Überganges bereits für sie Gültigkeit hatte, weiter laufend eingebunden sind.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

§ 25. (1) Die Pflichtversicherung gemäß § 23 beginnt mit dem Beginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, bei Mitgliedsunternehmen des Institutes frühestens mit dem Beginn der Mitgliedschaft

Satzung - Neufassung

(§ 8). Statt mit dem Beginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG beginnt die Pflichtversicherung gemäß § 23 Abs. 2 mit der Wirksamkeit der Bestellung.

(2) Die Pflichtversicherung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses oder dem Ende des laufenden Entgelt-Anspruches im aufrechten Dienstverhältnis, spätestens mit dem Ende der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, bei Mitgliedsunternehmen des Institutes spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft (§ 8). Statt mit dem Ende der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG endet die Pflichtversicherung gemäß § 23 Abs. 2 mit dem Ende der tatsächlichen Bestellsdauer.

An- und Abmeldungen der Pflichtversicherten

§ 26. Die Dienstgeber der Pflichtversicherten haben dem Institut Beginn und Ende jedes Dienst- oder Lehrverhältnisses binnen 14 Tagen zu melden.

Melde- und Auskunftspflichten

§ 27. (1) Die Dienstgeber der Pflichtversicherten sowie die sonstigen Anwartschaftsberechtigten haben dem Institut alle für die Versicherung maßgebenden Änderungen zu melden. Sie haften dem Institut für alle aus der Unterlassung oder Verzögerung von Meldungen entstandenen Schäden oder Mehrauslagen.

(2) Die Dienstgeber der Pflichtversicherten haben weiters die Höhe der Beiträge für jeden Pflichtversicherten, folgendermaßen getrennt, binnen 14 Tagen zu melden:

1. Pflichtbeiträge der Dienstgeber (getrennt nach Beiträgen unter und über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage),
2. Pflichtbeiträge der Dienstnehmer (getrennt nach Beiträgen unter und über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage),
3. freiwillige Beiträge der Dienstgeber
4. freiwillige Beiträge der Dienstnehmer
5. freiwillige Beiträge der Dienstnehmer im Sinne des § 108a EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung

(3) Die Leistungsberechtigten haben dem Institut jede Änderung der für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnisse sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes binnen 14 Tagen zu melden.

(4) Das Institut hat über Verlangen den Empfang jeder Meldung innerhalb von 14 Tagen zu bestätigen.

(5) Das Institut hat den Anwartschaftsberechtigten jährlich Auskunft über das Ausmaß der im abgelaufenen Kalenderjahr entrichteten Beiträge und der Anwartschaften zum Bilanzstichtag sowie über die Höhe der bei Erreichen des frühest möglichen Pensionsantrittsalters zu erwartenden Leistungen zu erteilen.

(6) Der Anwartschaftsberechtigte hat im Sinne des Abs. 1 seinem Dienstgeber die Beantragung einer Alterspension gemäß § 49 während des laufenden Dienstverhältnisses unverzüglich zu melden.

(7) Das Institut hat die Dienstgeber über den Beginn von Leistungsansprüchen aus eigener Versicherung im laufenden Dienstverhältnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(8) Das Institut hat Dienstgebern oder direkt von diesen beauftragten Gutachtern die für die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften (z.B. bilanzielle Sozialkapital-Bewertung) erforderlichen personenbezogenen Daten – bei Bedarf elektronisch – auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Daten, die aus dem Geschäftsbetrieb des Institutes bereits in geeigneter Form vorhanden sind. Eine Erhebung, Speicherung, Aufbereitung oder sonstige Verarbeitung zusätzlicher Daten, die nicht dem Geschäftsbetrieb des Institutes dienen, hat zu unterbleiben. Die Anforderung ist schriftlich an das Institut zu richten und hat eine Auflistung aller benötigten Datenfelder, Informationen über den Zweck und die Rechtsgrundlage sowie eine explizite Bestätigung des Empfängers zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu enthalten.

(9) Vertreter des Institutes können auf Auftrag des Obmannes vor Ort die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen. Dienstgeber und Versicherte haben den Vertretern dazu alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen und Auskünfte binnen 14 Tagen auf Aufforderung auch schriftlich zu erteilen.

Allgemeine Beitragsgrundlage

§ 28. (1) Allgemeine Beitragsgrundlage ist der für einen Kalendermonat gebührende Normalbezug, das ist der ständige Aktivbezug, der auf Grund des Dienst- oder Kollektivvertrages (oder sonstiger lohngestaltender Vorschriften) gebührt. Zum Normalbezug zählen insbesondere nicht: Überstundengelder, mit bestimmten Dienstleistungen verbundene Zulagen (Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen) und Nebengebühren, Familienzulagen aller Art, außerordentliche Zuwendungen, Pauschalvergütungen, Sachbezüge, Entgeltzuschläge bei Dienstverhinderungen und dergleichen.

(2) Vom Verwaltungsrat ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 unter Mitwirkung des jeweiligen Unternehmens festzulegen, welche konkreten Entgelt-Bestandteile der Pflichtversicherten zur allgemeinen Beitragsgrundlage gehören.

(3) Der Beitragszeitraum ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(4) Solange die Pflichtversicherung gemäß § 25 besteht, ist der ungekürzte Normalbezug allgemeine Beitragsgrundlage (auch wenn z. B. auf Grund von Krankheit nur noch Anspruch auf Teil-Entgelt besteht).

Satzung - Neufassung

Beitragsgrundlage Sonderzahlungen

§ 29. (1) Sonderzahlungen sind Bezüge, die ständig in größeren Zeiträumen als den Kalendermonaten gewährt werden.

(2) Zur Beitragsgrundlage zählen nicht Sonderzahlungszulagen, die aus Entgelt-Bestandteilen resultieren, die nicht unter den Begriff „Normalbezug“ gemäß § 28 Abs. 1 fallen. Enthält eine Sonderzahlung sowohl Entgelt-Bestandteile, die als Normalbezug zu werten sind, als auch andere Entgelt-Bestandteile, so zählt die gesamte Sonderzahlung zur Beitragsgrundlage.

(3) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Beiträge

§ 30. (1) Für die Dauer der Pflichtversicherung sind Beiträge zu entrichten.

(2) Der allgemeine Beitrag beträgt 6% der allgemeinen Beitragsgrundlage (§ 28) bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und 20% des Teiles der allgemeinen Beitragsgrundlage über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

(3) Der Beitrag für Sonderzahlungen beträgt 6% der Beitragsgrundlage Sonderzahlungen (§ 29) bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen und 20% des Teiles der Beitragsgrundlage Sonderzahlungen über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen. Dieser Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Sonderzahlung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem die Pflichtversicherung wegen des Fehlens laufender Bezüge im aufrechten Dienstverhältnis unterbrochen ist (§ 25 Abs. 2).

(4) Die Dienstgeber der Pflichtversicherten haben die Pflichtbeiträge zu berechnen und an das Institut abzuführen. Sie sind berechtigt, die auf die Versicherten entfallenden Beitragsteile von deren Bezügen abzuziehen.

(5) Jedes Mitgliedsunternehmen des Institutes kann beantragen, dass die Beitragssätze für alle seine Pflichtversicherten, deren Pflichtversicherung erstmals ab dem auf das Einlangen dieses Antrages im Institut folgenden 1. Jänner beginnt, an Stelle der im Abs. 2 und 3 genannten Beitragssätze nur ein niedrigeres Vielfaches von 0,25% betragen. Der Beitragssatz muss jedoch mindestens 3% betragen und darf 6% für Beitragsgrundlagen unter der jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage sowie 20% für Beitragsgrundlagen über der jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Wird keine Unterscheidung in Beitragsgrundlagen über und unter der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage getroffen, muss der Beitragssatz mindestens 3% betragen und darf 20% der Beitragsgrundlagen nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass zu Beginn der Mitgliedschaft der genannte Mindest-Beitragssatz in Form eines im Vorhinein fest gelegten Stufenplanes über einen angemessenen Zeitraum erreicht wird.

(6) Die nach Abs. 2, 3 und 5 festgelegten Beiträge sind, sofern verbindliche Vereinbarungen nicht eine für die Versicherten günstigere Aufteilung vorsehen, je zur Hälfte von Dienstgeber und Versicherten zu tragen. Wird eine für den Versicherten günstigere Aufteilung vorgenommen, kann diese analog Abs. 5 ebenfalls nur in Schritten von 0,25% erfolgen.

(7) Vom Dienstgeber können über die Pflichtbeitragsleistung hinaus jederzeit freiwillige Beiträge bezahlt werden, sofern vom Versicherten noch keine Leistung aus dieser Anwartschaft aus eigener Versicherung gemäß dieser Satzung bezogen wird.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 31. (1) Die Beiträge werden gleichzeitig mit dem Arbeitsverdienst fällig und müssen spätestens drei Tage nach Fälligkeit dem Institut zur Verfügung stehen.

(2) Mit dem Zahlungseingang werden die Beiträge auf den Pensionskonten der Versicherten wirksam.

(3) Das Recht, die Zahlung von Beiträgen zu verlangen, verjährt nach fünf Jahren vom Tag der Fälligkeit.

Verzugszinsen

§ 32. (1) Werden Beiträge nicht rechtzeitig im Sinne des § 31 Abs. 1 eingezahlt, sind von den rückständigen Beiträgen Verzugszinsen zu entrichten. Der Prozentsatz der Verzugszinsen berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich drei Prozentpunkte. Mindestens sind jedoch Verzugszinsen in der Höhe von 6,5% jährlich vorzuschreiben.

(2) Beträge unter 25,-- EURO sind nicht einzufordern.

(3) Beträge, die sich aus einem Zahlungsverzug von nicht mehr als drei Tagen ergeben, sind nur dann einzufordern, wenn der Zahlungsverzug bei mehr als zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen auftritt.

Rückforderung zu Unrecht entrichteter Pflichtbeiträge

§ 33. Zu Unrecht entrichtete Pflichtbeiträge können innerhalb von fünf Jahren nach der Zahlung zurückgefordert werden. Die rückzuzahlenden Beiträge sind mit 4% jährlich zu verzinsen.

Freiwillige Beiträge der Versicherten

§ 34. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat die Möglichkeit, über die Pflichtbeitragsleistung gemäß § 30 hinaus oder in Zeiten, in denen keine Pflichtversicherung besteht (siehe § 36 bzw. § 37), selbst freiwillig Beiträge an das Institut

Satzung - Neufassung

zu leisten, sofern noch keine Leistung aus dieser Anwartschaft aus eigener Versicherung gemäß dieser Satzung bezogen wird.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken. Eine entsprechende Erklärung ist spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Schriftform abzugeben. Die Erklärung ist unverzüglich zwischen dem Institut und einem Dienstgeber, der den Beitragsabzug durchführt, zu kommunizieren.

(3) Der Beitrag des anwartschaftsberechtigten Dienstnehmers wird bei einer entsprechenden einzelvertraglichen Verpflichtung des Anwartschaftsberechtigten vom Dienstgeber einbehalten und ist gemeinsam mit dem Beitrag des Dienstgebers an das Institut zu überweisen.

(4) Das Institut hat jedem Anwartschaftsberechtigten eine Bestätigung über die Höhe der in einem Kalenderjahr freiwillig geleisteten Beiträge auszustellen.

(5) Aus Beiträgen auf Grund dieser Bestimmung kann kein Anspruch auf erhöhten Risikoschutz gemäß § 4 Z 7 entstehen. Es ist keine diesbezügliche Prämie zu bezahlen.

Unverfallbarkeit

§ 35. Die Anwartschaft sowohl aus eigenen Beiträgen des Anwartschaftsberechtigten (Pflichtbeiträge gemäß § 30 und freiwillige Beiträge gemäß §§ 34, 36 und 37) als auch aus Beiträgen des Dienstgebers ist sofort unverfallbar.

Ansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 36. (1) Endet das Dienstverhältnis, ohne dass ein Anspruch auf eine Leistung nach dieser Satzung geltend gemacht wird und nicht durch Tod, ist aus der unverfallbaren Anwartschaft (§ 35) ein Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 4 Z 10 zu errechnen. Dem Ende des Dienstverhältnisses gleichgestellt sind der Eintritt von Umständen gemäß § 24 (Ausnahmen von der Pflichtversicherung) im arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlich aufrechten Dienstverhältnis sowie „gänzliche Neufestlegungen“ von Dienstverhältnissen, die de facto einer Änderungskündigung gleichkommen (Anwendung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen ab einem Stichtag wie bei einem Neueintritt unter eventueller Anrechnung von Vordienstzeiten), unabhängig davon, wie die entsprechenden Verträge tituliert sind.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Form eines Antrages zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

1. Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1 in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft. Bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegen das Institut einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft, wobei zusätzlich die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall zu berücksichtigen sind.
2. Fortsetzung der Versicherung mit eigenen freiwilligen Beiträgen. Die monatlichen Beiträge müssen der Höhe nach mindestens den zuletzt im aufrechten Dienstverhältnis in einem voll gearbeiteten Monat bezahlten monatlichen Dienstnehmer-Beiträgen auf Grund der allgemeinen Beitragsgrundlage (§ 28) bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage entsprechen, als Höchstausmaß gilt das Maximum aus einerseits den zuletzt im aufrechten Dienstverhältnis bezahlten Gesamt-Beiträgen (Dienstnehmer und Dienstgeber) und andererseits einem Zwölftel des Höchstbetrages gemäß § 108a Abs. 2 EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist bei Antragstellung vom Antragsteller festzulegen und unterliegt keiner weiteren Indexierung. Der Anwartschaftsberechtigte kann seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken, wobei eine Einschränkung nur bis zum Mindestausmaß der im aufrechten Dienstverhältnis zuletzt bezahlten Dienstnehmer-Beiträge möglich ist. Freiwillige Beiträge können nur zwölf mal jährlich (ohne „Sonderzahlungen“) bezahlt werden und sind jeweils am Monatsletzten im Nachhinein fällig, § 31 ist sinngemäß anzuwenden. Aus Beiträgen auf Grund dieser Bestimmung kann kein Anspruch auf erhöhten Risikoschutz gemäß § 4 Z 7 entstehen. Es ist keine diesbezügliche Prämie zu bezahlen.
3. Abfindung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1, sofern dieser zum Stichtag (§ 41) den Betrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2a PKG in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt.
4. Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1 in die Pensionskasse oder in eine Gruppenrentenversicherung oder betriebliche Kollektivversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht.
5. Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1 in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet.
6. Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1 in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt.
7. Erstattung der vom Anwartschaftsberechtigten selbst geleisteten Beiträge („Dienstnehmerbeiträge“) einschließlich einer jährlichen Verzinsung von 4%, sofern noch nie eine Leistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung in Anspruch genommen wurde. Die Beitragsersatzung ist ohne betragliche Höchstgrenze innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung auszus zahlen. Frühere Beitragsverfügungen gemäß § 37a dieser Satzung sind zu berücksichtigen und schmälern den Auszahlungsbetrag im bereits durch sie in Anspruch genommenen Ausmaß.

Satzung - Neufassung

(3) Stellt der Anwartschaftsberechtigte binnen drei Monaten nach Ende des Dienstverhältnisses keinen Antrag gemäß Abs. 2, ist der Unverfallbarkeitsbetrag in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft (Abs. 2 Z 1) umzuwandeln. Ist der Unverfallbarkeitsbetrag kleiner als EUR 5.000,--, hat stattdessen eine unwiderrufliche Abfindung der Anwartschaft gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Können die dafür erforderlichen Daten (Adresse, Bankverbindung) nicht erhoben werden, ist weiterhin eine beitragsfreie Anwartschaft anzunehmen. Der Unverfallbarkeitsbetrag berechnet sich unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Umwandlung nach den selben Rechenregeln, die bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu Grunde zu legen waren. Ab Beginn einer neuerlichen Pflichtversicherung beim selben Arbeitgeber, die eine Fortsetzung der ursprünglichen Anwartschaft nach sich zieht (Anmeldung unter der gleichen Identifikationsnummer), kann kein Antrag mehr gestellt werden, auch wenn die Frist von drei Monaten noch nicht abgelaufen ist.

(4) Hat der Anwartschaftsberechtigte einen Antrag gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 gestellt oder wurde eine beitragsfreie Anwartschaft gemäß Abs. 3 angenommen, kann der Anwartschaftsberechtigte weiterhin jederzeit einen Antrag gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7 stellen, sofern nicht zwischenzeitlich eine neuerliche Pflichtversicherung beim selben Arbeitgeber, die eine Fortsetzung der ursprünglichen Anwartschaft nach sich zieht (Anmeldung unter der gleichen Identifikationsnummer), begonnen hat oder bereits eine Leistung aus der betreffenden Anwartschaft in Anspruch genommen wurde.

Ansprüche nach Ende der Pflichtversicherung im aufrechten Dienstverhältnis

§ 37. (1) Endet die Pflichtversicherung (§ 25 Abs. 2) im aufrechten Dienstverhältnis (z. B. durch Karenz, Ende des Entgeltanspruches bei Krankheit etc.), kann der Anwartschaftsberechtigte in Form eines Antrages zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

1. Beitragsfrei gestellte Anwartschaft bis zum neuerlichen Beginn der Pflichtversicherung, wobei die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste für die Dauer der Beitragsfreistellung zu berücksichtigen sind.
2. Fortsetzung der Versicherung mit eigenen freiwilligen Beiträgen, wobei die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Bei jeder in Abs. 1 genannten Alternative kann der Anwartschaftsberechtigte zusätzlich wählen, ob er Prämien zur Aufrechterhaltung des erhöhten Risikoschutzes gemäß § 4 Z 7 leisten möchte.

(3) Stellt der Anwartschaftsberechtigte binnen zwei Monaten nach Ende der Pflichtversicherung keinen Antrag gemäß Abs. 1, ist eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft (Abs. 1 Z 1) mit erhöhtem Risikoschutz gemäß § 4 Z 7 anzunehmen.

Ansprüche auf Beitrags-Umwidmung

§ 37a. (1) Der Anwartschaftsberechtigte kann, frühestens nach 5 Jahren Anwartschaftszeit, Teile der von ihm selbst seit dem Jahr 2003 geleisteten Pflichtbeiträge („Dienstnehmer-Pflichtbeiträge“) einschließlich der dafür bis zum Verfügungszeitpunkt zugewiesenen Zinsen als Beiträge für die freiwillige Höherversicherung gemäß § 20 ASVG (oder entsprechender Bestimmungen anderer Sozialversicherungsgesetze, die vergleichbare freiwillige Höherversicherungen vorsehen) umwidmen.

(2) Ein beanspruchter Beitragsteil kann maximal dem im Kalenderjahr der Beanspruchung geltenden höchstens in die Höherversicherung einzahlbaren Betrag gemäß § 77 Abs. 2 ASVG entsprechen. Es können Beitrags-Umwidmungen in höchstens drei Kalenderjahren während der gesamten Anwartschaftszeit beansprucht werden. Nach jeder Inanspruchnahme müssen mindestens EUR 2.000,-- auf dem Dienstnehmer-Pflichtbeitragskonto verbleiben.

(3) Der beanspruchte Beitragsteil wird über das Dienstnehmer-Pflichtbeitragskonto der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten entnommen und schmälert seine zukünftige Leistung aus dem Institut.

(4) Der beanspruchte Kapitalteil wird vom Institut direkt an den zuständigen Sozialversicherungsträger überwiesen.

(5) Jede Kapital-Disposition ist im Institut wie eine Leistung zu beantragen.

Verwendung der Mittel

§ 38. (1) Die Mittel des Institutes dürfen nur für die satzungsmäßig oder gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Beiträge sind für die Deckungsrückstellung, für Prämien des erhöhten Risikoschutzes gemäß § 4 Z 7, für eine Dotation der jeweiligen Schwankungsrückstellung und für Verwaltungskosten, jeweils laut Geschäftsplan, zu verwenden.

IV. LEISTUNGSRECHT**Entstehen der Leistungsansprüche**

§ 39. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die in dieser Satzung dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Geltendmachung der Leistungsansprüche

§ 40. (1) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist beim Institut schriftlich geltend zu machen. Als Tag der Geltendmachung gilt der Tag, an dem der Antrag beim Institut einlangt. Für den Antrag sind die beim Institut aufliegenden Vordrucke zu verwenden.

(2) Kann auch in der Pensionsversicherung nach dem ASVG ein Leistungsanspruch auf eine „Berufsunfähigkeitspension vor dem 50. Lebensjahr“ geltend gemacht werden, so ist der diesbezügliche Antrag unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Vordrucke im Wege des Institutes zu stellen. Alle anderen Anträge auf ASVG-Pensionen können ebenfalls im Institut gestellt werden.

(3) Jeder Versicherte sowie jeder Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses ist verpflichtet, dem Institut alle Bescheide und Zuschriften eines Trägers der Pensionsversicherung, die sich auf Leistungen aus der Pensionsversicherung beziehen, sofort nach Erhalt zur Einsicht vorzulegen.

Stichtag

§ 41. Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung (§ 48) gebührt, ist

1. bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes der dem Todestag folgende Tag,
2. bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters der vom Antragsteller gewählte Monatserste, ab dem die Leistung beansprucht wird, frühestens der Tag der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst frühestens der dem Tag der Antragstellung folgende Monatserste,
3. bei Leistungen aus allen anderen Versicherungsfällen der Tag der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Tag der Antragstellung folgende Monatserste.

Anfall der Leistungen

§ 42. § 86 und § 563 Abs. 4 ASVG in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 43. (1) Der Anspruch auf eine laufende Versicherungsleistung erlischt in folgenden Fällen mit dem auf den Eintritt des Ereignisses folgenden Tag ohne weiteres Verfahren:

1. Mit dem Tod des Leistungsberechtigten.
2. Nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit. Die Dienstfähigkeit gilt als wieder erlangt, wenn der Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension aus dem ASVG erlischt oder vom zuständigen Pensionsversicherungsträger entzogen wird.
3. Bei Waisenspensionen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres; ausgenommen es erfolgt eine Antragstellung gemäß § 55 Abs. 1 (§ 260 ASVG).
4. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit gemäß § 87 ASVG in der jeweils gültigen Fassung.
5. Nach Ablauf der Dauer, für die eine laufende Versicherungsleistung zuerkannt wurde.

(2) Wenn nach dem Erlöschen gemäß Abs. 1, Z 2, 4 oder 5 nicht wieder eine Pflichtversicherung nach § 23 in Verbindung mit § 25 entsteht, ist § 36 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 44. (1) Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nicht mehr vorhanden, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 43 erlischt.

(2) Eine laufende Leistung kann zur Gänze oder auf Zeit entzogen werden, wenn der Anspruchsberechtigte nach schriftlichem Hinweis auf diese Folge

1. sich einer ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung zur Feststellung der Dienstfähigkeit entzieht oder
2. bei ärztlich festgestellter Dienstfähigkeit die angebotene Wiedereinstellung beim vorherigen Dienstgeber ablehnt.

(3) Die Entziehung einer laufenden Leistung gemäß Abs. 2 wird mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, in allen anderen Fällen mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.

Auszahlung der Leistungen

§ 45. Alle Leistungen auf Grund dieser Satzung werden monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt. Fällt der Auszahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, sind die Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, dass sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein vom Leistungsberechtigten schriftlich bekannt zu gebendes Bankkonto. Laufende Leistungen werden nur ausbezahlt, wenn für das betreffende Bankkonto ein „Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung“ oder ein gleichwertiges Dokument vorliegt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass zu Unrecht bezogene Leistungen, insbesondere bei Todesfällen, ohne weiteres Verfahren vom Bankinstitut auf Aufforderung zurück überwiesen werden. Wird ein derartiges Dokument nicht vorgelegt, kann, wenn sichergestellt ist, dass der Leistungsbe-

Satzung - Neufassung

rechtigte am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres am Leben und bezugsberechtigt war, eine gesammelte Auszahlung der Leistungen für das vorangegangene Jahr erfolgen.

Zahlungsempfänger

§ 46. (1) § 106 Abs. 1 ASVG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(2) Wird wahrgenommen, dass Waisenpensionen vom Zahlungsempfänger nicht zu Gunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Pfllegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

Pensionssonderzahlungen

§ 47. (1) Zu laufenden Versicherungsleistungen, die für die Monate April und Oktober bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für den betreffenden Monat bezogenen Versicherungsleistung.

(2) Abweichend von Abs. 1 gebührt die erstmalige Sonderzahlung nur anteilmäßig, wenn die Versicherungsleistung im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei verringert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Versicherungsleistungsbezug um ein Sechstel. Bei Hinterbliebenenpensionen, die aus einer Versicherungsleistung abgeleitet sind, gelten auch Kalendermonate des Bezuges dieser Versicherungsleistung als Kalendermonate mit Pensionsbezug.

Leistungen

§ 48. In der zusätzlichen Pensionsversicherung nach dieser Satzung sind zu gewähren:

1. aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension nach § 49,
2. aus dem Versicherungsfall der Dienstunfähigkeit die Berufsunfähigkeitspension nach § 51,
3. aus dem Versicherungsfall des Todes
 - a) die Witwen(Witwer)pension nach § 53,
 - b) die Waisenpension nach § 55,
4. aus dem Versicherungsfall der Beendigung der Versicherung die Abfindung nach § 57.

Alterspension

§ 49. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Anwartschaftsberechtigte ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder sobald eine Pensionsleistung aus eigener Versicherung nach dem ASVG, die nicht zu einem Anspruch gemäß § 51 führt, zuerkannt wurde, je nachdem, was früher eintritt.

(2) Die Leistung ist vom Anwartschaftsberechtigten im Institut gemäß § 40 zu beantragen und gebührt ab dem vom Antragsteller gewählten Monatsersten, frühestens jedoch ab dem Tag der Antragstellung wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten unter jeweiliger Berücksichtigung von Abs. 1.

Ausmaß der Alterspension

§ 50. (1) Das Ausmaß der Alterspension gemäß § 49 ergibt sich unter kollektiver Berücksichtigung einer Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension aus der Verrentung des zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles vorhandenen Pensionskontos gemäß § 63 des Anwartschaftsberechtigten entsprechend dem Geschäftsplan.

(2) Erfolgt die Auszahlung nach dem festgestellten Leistungsbeginn, ist die zum tatsächlichen Leistungsbeginn vorhandene Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu verrenten.

Berufsunfähigkeitspension

§ 51. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Anwartschaftsberechtigte, wenn und solange er Anspruch auf eine laufende monatliche Leistung, die vom zuständigen Pensionsversicherungsträger wegen (vorübergehender) Invalidität oder (vorübergehender) Berufsunfähigkeit zuerkannt wird, hat.

(2) Die Leistung ist vom Anwartschaftsberechtigten im Institut gemäß § 40 zu beantragen und gebührt ab dem vom Antragsteller gewählten Monatsersten, frühestens jedoch ab dem Tag der Antragstellung wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten unter jeweiliger Berücksichtigung von Abs. 1.

(3) Voraussetzung für einen Antrag nach Abs. 2 ist die Vorlage eines Bescheides des zuständigen Pensionsversicherungsträgers. Erhält das Institut eine Kopie des Bescheides direkt vom Pensionsversicherungsträger, kann mit deren Einlangen der Antrag gemäß Abs. 2 auf Wunsch des Anwartschaftsberechtigten als gestellt gelten. An Stelle eines Bescheides ist auch die Vorlage einer Vorverständigung über die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension in Kombination mit einer Bestätigung des Dienstgebers, dass das Dienstverhältnis wegen Berufsunfähigkeit beendet oder karrenziert wurde, möglich.

(4) Nach Anfall einer Alterspension kann ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension nicht mehr entstehen.

Ausmaß der Berufsunfähigkeitspension

§ 52. (1) Das Ausmaß der Berufsunfähigkeitspension gemäß § 51 ergibt sich unter kollektiver Berücksichtigung einer Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension

Satzung - Neufassung

1. bei Vorliegen des erhöhten Risikoschutzes im Falle des Leistungsanfalls vor Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Verrentung des um ein altersabhängiges Risikokapital im Sinne des § 4 Z 7 und 8 erhöhten Pensionskontos gemäß § 63 des Anwartschaftsberechtigten entsprechend dem Geschäftsplan und
2. in allen übrigen Fällen aus der Verrentung des zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles vorhandenen Pensionskontos gemäß § 63 des Anwartschaftsberechtigten entsprechend dem Geschäftsplan.

(2) Erfolgt die Auszahlung nach dem festgestellten Leistungsbeginn, ist die zum tatsächlichen Leistungsbeginn vorhandene Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu verrenten.

Witwen(Witwer)pension

§ 53. (1) § 258 Abs. 1 ASVG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(2) Die Witwen(Witwer)pension gebührt nicht

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der verstorbene Ehegatte bereits einen zuerkannten Anspruch auf eine Leistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung hatte, es wäre denn, dass
 - a) die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat,
2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der verstorbene Ehegatte bereits das entsprechende Regelpensionsalter gemäß § 253 Abs. 1 ASVG in der jeweils gültigen Fassung überschritten und keinen zuerkannten Anspruch auf eine Leistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung hatte, es wäre denn, dass die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

(3) Die Leistung ist von der Witwe (dem Witwer) gemäß § 40 im Institut zu beantragen und gebührt ab dem in § 42 bestimmten Zeitpunkt, abhängig davon, ob vom Verstorbenen im Dezember 1996 eine Vorschusszahlung im Sinne des § 563 Abs. 3 ASVG bezogen wurde.

Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen

§ 53a. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension nach § 53 und deren Ausmaß nach § 54 sind auf hinterbliebene eingetragene PartnerInnen und eingetragene Partnerschaften nach dem EPG sinngemäß anzuwenden.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 54. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension beträgt 40% der laufenden Leistung, die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes aus eigener Versicherung nach dieser Satzung bezogen hat. Allfällige Kinder- oder Hilflosenzuschüsse bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Hat der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes keine Leistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung bezogen, ist statt dieser die Berufsunfähigkeitspension nach dieser Satzung, auf die der Verstorbene im Falle seiner Dienstunfähigkeit zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte, anzusetzen.

Waisenpension

§ 55. (1) Anspruch auf Waisenpension haben Waisen im Sinne des § 260 ASVG in der jeweils gültigen Fassung, wenn und solange sie Anspruch auf eine entsprechende laufende monatliche Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG haben. Wurde eine Waisenpension gemäß Geschäftsplan abgefunden, kann kein neuerlicher Anspruch aus dem gleichen Versicherungsfall mehr entstehen.

(2) Die Leistung ist von der Waise oder deren gesetzlichem Vertreter gemäß § 40 im Institut zu beantragen und gebührt ab dem in § 42 bestimmten Zeitpunkt, abhängig davon, ob vom Verstorbenen im Dezember 1996 eine Vorschusszahlung im Sinne des § 563 Abs. 3 ASVG bezogen wurde.

Ausmaß der Waisenpension

§ 56. (1) Das Ausmaß der Waisenpension beträgt für jede Waise je 40% der laufenden Leistung, die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes aus eigener Versicherung nach dieser Satzung bezogen hat. Allfällige Kinder- oder Hilflosenzuschüsse bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Hat der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes keine Leistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung bezogen, ist statt dieser die Berufsunfähigkeitspension nach dieser Satzung, auf die der Verstorbene im Falle seiner Dienstunfähigkeit zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte, anzusetzen.

(3) Aufgehoben.

Abfindung bei Eintritt des Leistungsfalles

§ 57. (1) Erreicht bei Eintritt des Leistungsfalles der versicherungsmathematische Barwert einer unbefristet gewährten Leistung aus dem Pensionskonto (§ 63) eines Anwartschaftsberechtigten unter Berücksichtigung des erhöhten Risikoschutzes gemäß § 4 Z 7 nicht den Betrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 PKG in Verbindung mit § 1 Abs. 2a PKG in der jeweils gültigen Fassung, sind die monatlichen Leistungen mit dem Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 4 Z 10 abzufinden. Berufsunfähigkeitspensionen gemäß § 51 sind einschließlich eines allfälligen Risikokapitals gemäß § 52 Abs. 1 Z 1

Satzung - Neufassung

abzufinden. Waisenpensionen mit einer Monatspension bis EUR 24,-- (Wert des Jahres 2002) sind mit der finanzmathematischen Zeitrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres abzufinden. Der Betrag von EUR 24,-- ist mit dem Ausmaß der Veränderung des Betrages gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 PKG in Verbindung mit § 1 Abs. 2a PKG in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt dieser Veränderung gemäß Geschäftsplan anzupassen. Hat eine Person mehrere Anwartschaften, sind diese für den Vergleich mit der Abfindungsgrenze gemäß erstem Satz zusammenzurechnen, es sei denn, der Versicherte wünscht explizit eine getrennte Betrachtung.

(1a) Übersteigt bei Eintritt des erstmaligen Leistungsfalles der versicherungsmathematische Barwert einer unbestimmt gewährten Leistung aus dem Pensionskonto (§ 63) eines Anwartschaftsberechtigten unter Berücksichtigung des erhöhten Risikoschutzes gemäß § 4 Z 7 den Betrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 PKG in Verbindung mit § 1 Abs. 2a PKG in der jeweils gültigen Fassung, ist auf ausdrücklichen Antrag des Anwartschaftsberechtigten sowie nach seiner nachweislichen Kenntnisnahme des auf Grund seines Anspruches ermittelten Ausmaßes seiner Leistung und des schriftlichen Verzichtes darauf, eine Abfindung in Höhe der vom Anwartschaftsberechtigten selbst geleisteten Beiträge („Dienstnehmerbeiträge“) einschließlich einer jährlichen Verzinsung von 4% auszuzahlen, sofern noch nie eine Leistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung in Anspruch genommen wurde. Frühere Beitragsverfügungen gemäß § 37a dieser Satzung sind zu berücksichtigen und schmälern den Auszahlungsbetrag im bereits durch sie in Anspruch genommenen Ausmaß.

(2) Die Abfindung ist zum Zeitpunkt der ersten monatlichen Leistungszahlung fällig.

Anpassung der monatlichen Leistungen

§ 58. Die Leistungen werden mit Wirksamkeit 1. Jänner eines jeden Jahres in Abhängigkeit von der individuellen Gewinnrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan (§ 59) valorisiert.

V. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN**Geschäftsplan**

§ 59. (1) Der Verwaltungsrat hat bis spätestens 30. Juni 2003 einen Geschäftsplan mit Wirksamkeit 1. Jänner 2003 zu beschließen.

(2) Der Geschäftsplan hat aus einem allgemeinen Teil und zwei speziellen Teilen für das beitragsorientierte System bzw. für die Zielwertübertragung zu bestehen. Der Geschäftsplan ist vom Aktuar (§ 17) zu erstellen.

(3) Im allgemeinen Teil des Geschäftsplanes sind insbesondere folgende Sachverhalte fest zu legen:

1. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Institutes erheblich sind;
2. die verwendete Art der Altersberechnung;
3. die verwendeten biometrischen Grundwerte (Generationentafel, Mischbestand aus Arbeitern und Angestellten), die dem jeweils aktuellen versicherungsmathematischen Wissensstand entsprechen müssen;
4. die allgemeinen versicherungsmathematischen Bezeichnungen und die benötigten versicherungsmathematischen Formeln (z. B. Ausscheideordnungen, Kommutationszahlen, Barwerte);
5. die Formblätter getrennt in Aktiva und Passiva für die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz;
6. die Berechnung des zugeordneten durchschnittlichen Vermögens;
7. die Art und Führung der Schwankungsrückstellungen sowie die Festlegung der Schwankungsrückstellungsgruppen;
8. der Aufbau der Gewinnrückstellungen.

(4) Im speziellen Teil des Geschäftsplanes für das beitragsorientierte System sind insbesondere folgende Sachverhalte anzugeben:

1. die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Kostenzuschläge, vorgesehener rechnungsmäßiger Überschuss);
2. die Formeln für die Berechnung der Bruttobeiträge und deren Zerlegung in Risikobeiträge, Sparbeiträge und Verwaltungskosten;
3. die Formel für die Fortführung der individuellen Pensionskonten;
4. die Formel für die Berechnung der Anwartschaften und Leistungen;
5. die Formel für die Aufteilung der Gewinnrückstellungen.

(5) Im speziellen Teil des Geschäftsplanes für die Zielwertübertragung sind insbesondere folgende Sachverhalte anzugeben:

1. die Rechnungsgrundlagen (vorgesehener rechnungsmäßiger Überschuss, allgemeiner Rechnungszins, individueller Rechnungszins bei Pensionsanfall vor dem 1. Jänner 2006);
2. eine Beschreibung der Ausgangsbasis (Art/Inhalt des verwendeten Datenmaterials) sowie der für die Fortschreibung der Vergangenheitsdaten getroffenen Annahmen (erwartete langfristige Entwicklung des Verbraucherpreisindex, erwartete langfristige Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG, Gehaltsentwicklung, Pensionsalter);
3. die Formel für die Berechnung der Ziel-Pension
4. die Formel für die Ermittlung des Übertragungsbetrages

Satzung - Neufassung

5. die Formel für die Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension zum 1. Jänner 2003.

(6) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bestätigung durch den Prüfactuar (§ 18). Der Prüfactuar darf den Geschäftsplan nur bestätigen, wenn dieser den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht.

(7) Alle Anwartschaftsberechtigten sowie deren Dienstgeber und alle Leistungsberechtigten haben das Recht, jederzeit im Büro des Institutes in den genehmigten Geschäftsplan Einsicht zu nehmen.

Rücklagenbildung

§ 60. (1) Zur Ansammlung von Deckungskapital für die laufenden Versicherungsleistungen und für die Anwartschaften der Versicherten und ehemaligen Versicherten sind entsprechende Rücklagen, und zwar

1. Deckungsrückstellungen in Form der Pensionskonten gemäß § 63,
2. Schwankungsrückstellungen gemäß §§ 64 bzw. 70 und
3. Gewinnrückstellungen gemäß §§ 65 bzw. 71

zu bilden.

(2) Die am 31. Dezember 2002 bestehende allgemeine Rücklage bleibt dem Grunde nach zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Gebarung des Institutes bestehen und kann durch Beschluss des Verwaltungsrates bei Bedarf insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Ausgleich der Schwankungsrückstellung (§ 70), falls die eingeschränkte Garantie der Gesellschaft (§ 72) und die Nachhaltigkeitsrücklage (§ 72b) für einen entsprechenden Ausgleich nicht ausreichen;
2. Gewährung einer Pensionsanpassung, falls für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten seit mehr als fünf Jahren keine solche erfolgt ist;
3. Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen gemäß § 81 Abs. 2 ASVG in der jeweils gültigen Fassung, falls dies für den Bestand oder die wirtschaftliche Entwicklung des Institutes erforderlich oder zweckmäßig ist;
4. Durchführung von Investitionen, die für den Bestand oder die wirtschaftliche Entwicklung des Institutes erforderlich oder zweckmäßig sind, falls diese nicht durch die Verwaltungskosten gemäß §§ 7 und 73 abgedeckt sind;

(3) Die Angemessenheit bzw. Verwendung der Rücklagen im Sinne der vorstehenden Absätze ist vom Prüfactuar in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen.

Versicherungstechnische Bilanz

§ 61. (1) Durch den Aktuar (§ 17) ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine versicherungstechnische Bilanz zu erstellen. Diese ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, vom Prüfactuar (§ 18) zu überprüfen.

(2) Die den Rücklagen zugeordneten Vermögenswerte sind mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen dürfen, soweit in Z 3 nichts anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden.
2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem Devisen-Mittelkurs anzusetzen.
3. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen), Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73c Abs. 1 VAG in den jeweils gültigen Fassungen, über Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73c Abs. 2 VAG in den jeweils gültigen Fassungen, über Genussrechte und über Optionsrechte und Genussscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen.
4. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, sind entgegen Z 3 dann mit dem vereinbarten Tilgungskurs für die frühestmögliche Tilgung anzusetzen, wenn der Verwaltungsrat des Pensionsinstitutes beschließt, die Schuldverschreibung zumindest bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Tilgung so lange nicht zu veräußern, als der Tageskurs niedriger ist als der vereinbarte Tilgungskurs. Ist der Einstandskurs niedriger als der Tilgungskurs, so ist die Kursdifferenz linear auf die Restlaufzeit zu verteilen und die Bewertung entsprechend anzupassen, sofern der Tageskurs nicht höher ist als der errechnete Wert. Die Restlaufzeit der Schuldverschreibung darf zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses maximal 30 Jahre betragen. Diese Bewertung ist nur für die Dauer der unveränderten Bonität des Emittenten zulässig.
5. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 10 Abs. 2 InvFG 1993 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbarer Regelungen in den OECD-Mitgliedstaaten anzusetzen.
6. Andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, sind mit dem Verkehrswert anzusetzen; die Feststellung der Verkehrswerte ist mindestens alle drei Jahre durch geeignete Prüfer vorzunehmen; insbesondere Auf- und Abwertungen sind zu begründen.
7. Commercial papers sind mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vertrag kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt.

Satzung - Neufassung

(3) Bei Ermittlung des Gesamtwertes der Vermögenswerte zum Abschluss-Stichtag sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschluss-Stichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

Bewertungsregeln für den Jahresabschluss

§ 62. Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen der Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Pensionskonten

§ 63. (1) Das Institut hat für jeden Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten ein Pensionskonto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten für jeden Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Deckungsrückstellung und der Leistungen gemäß dieser Satzung.

(2) Das Pensionskonto für Anwartschaftsberechtigte ist folgendermaßen zu untergliedern:

1. Pflichtbeiträge des Dienstgebers;
2. Pflichtbeiträge des Dienstnehmers;
3. freiwillige Beiträge des Dienstgebers;
4. freiwillige Beiträge des Dienstnehmers;
5. Beiträge im Sinne des § 108a EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung
6. Zielwertübertragung.

Das Pensionskonto für Leistungsberechtigte ist nach steuerlichen bzw. auszahlungsrelevanten Gesichtspunkten zu strukturieren.

Schwankungsrückstellung

§ 64. (1) Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis sind Schwankungsrückstellungen zu bilden. Die Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung hat auf dem Wert der Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres aufzusetzen und hat in der durch Abs. 4 bis 11 vorgeschriebenen Reihenfolge zu erfolgen.

(2) Es ist je eine Schwankungsrückstellung global für jede im Geschäftsplan (§ 59) festgelegte Schwankungsrückstellungsgruppe zu führen.

(3) Der Sollwert der Schwankungsrückstellung beträgt das auf ganze Prozentzahlen aufgerundete Eineinhalbfache des für die jeweilige Schwankungsrückstellungsgruppe geltenden Rechnungszinssatzes des bewerteten Vermögens zum jeweiligen Bilanzstichtag.

(4) Die anteilige Schwankungsrückstellung eines Anwartschaftsberechtigten ist bei dessen Wechsel in die Gruppe der Leistungsberechtigten rückwirkend zum 1. Jänner des Jahres, in dem der Wechsel wirksam wird, auf die Schwankungsrückstellung der Leistungsberechtigten umzubuchen.

(5) Übersteigt der Veranlagungsertrag abzüglich der Kosten, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen, den Wert von 6,5%, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zuzuführen. Unterschreitet der Veranlagungsertrag abzüglich der Kosten, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen den Wert von 6,5%, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen.

(6) Sofern dies notwendig ist, hat der Verwaltungsrat

1. zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Pensionsanpassung für Leistungsberechtigte bzw.
2. zur langfristigen Absicherung der Pensionsansprüche der Anwartschaftsberechtigten

eine zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung zu beschließen.

(6a) Der Verwaltungsrat kann, wenn sich auf Grund der finanziellen Situation im vierten Quartal eines Jahres eine Leistungskürzung für das folgende Jahr abzeichnet, eine vorläufige Zuweisung zur Schwankungsrückstellung aus der Deckungsrückstellung oder Gewinnrückstellung beschließen. Diese Zuweisung wird in Form von vorläufigen Leistungskürzungen wirksam. Auf Grund der versicherungstechnischen Bilanz (§ 61) sind die vorläufigen Kürzungen in weiterer Folge gegen das tatsächlich erforderliche Ausmaß aufzurechnen. Die sich daraus ergebende Differenz ist der Gewinnrückstellung zuzuführen. Zur Wirksamkeit solcher Beschlüsse ist eine Stellungnahme des Aktuars erforderlich. Der Beschluss über diese vorläufigen Maßnahmen kann bis zum Zeitpunkt des Beschlusses der entsprechenden versicherungstechnischen Bilanz (§ 61), auch rückwirkend, gefasst werden.

(6b) Der Verwaltungsrat kann – sofern die gemäß § 64 oder § 70 gebildete Schwankungsrückstellung nicht negativ ist – außerordentliche Entnahmen aus der jeweiligen Schwankungsrückstellung zwecks Zuführung zur Deckungsrückstellung oder Gewinnrückstellung beschließen, wenn durch Anwendung von § 64 Abs. 11 oder § 84 Abs. 4 („Anwartschafts-/Leistungskürzungen“, „Aussetzen von Pensionsanpassungen“) in Vorjahren die vorgesehene Ertragszuweisung gemäß Geschäftsplan im geometrischen Durchschnitt seit dem Jahr 2003 nicht erreicht wurde. Es kann dabei maximal jener Betrag aus der Schwankungsrückstellung entnommen werden, der ausreicht, um die vorgesehenen Ertragszuweisungen im geometrischen Durchschnitt seit dem Jahr 2003 zu erreichen, wobei § 64 Abs. 11 und § 70 Abs. 2 („Maxi-

Satzung - Neufassung

malgrenzen einer negativen Schwankungsrückstellung“) zusätzlich zu beachten sind. Zur Wirksamkeit solcher Beschlüsse ist eine Stellungnahme des Aktuars erforderlich.

(7) Der nach Anwendung der Bestimmungen der Abs. 5 und 6 verbleibende Veranlagungsertrag ist, sofern er den Rechnungszinssatz von 4,5% übersteigt, der Gewinnrückstellung (§ 65) zuzuführen.

(8) Versicherungstechnische Gewinne sind der Schwankungsrückstellung verursachergerecht zuzuführen, versicherungstechnische Verluste sind aus der Schwankungsrückstellung verursachergerecht zu decken.

(9) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung das auf ganze Prozentzahlen aufgerundete Dreifache des für die jeweilige Schwankungsrückstellungsgruppe geltenden Rechnungszinssatzes des bewerteten Vermögens, so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen.

(10) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert gemäß Abs. 3, so sind 10% des übersteigenden Betrages sofort aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen.

(11) Entsteht nach Anwendung der Abs. 5 bis 10 eine negative Schwankungsrückstellung, so ist diese sofort zur Gänze gegen die Gewinnrückstellung aufzulösen.

(12) In den Fällen des § 36 Abs. 2 Z 3 bis 6 und § 57 Abs. 1 ist der auf den Anwartschaftsberechtigten entfallende Teil der Schwankungsrückstellung erst ab Beginn des zehnten Jahres der Versicherung zur Gänze bei der Ermittlung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 4 Z 10 zu berücksichtigen. Im ersten Versicherungsjahr sind 10% des auf den Anwartschaftsberechtigten entfallenden Teiles der Schwankungsrückstellung zu berücksichtigen, wobei dieser Prozentsatz jährlich bis zum zehnten Jahr in 10%-Schritten bis auf 100% anzuheben ist.

(13) Beträgt die Anzahl der Versicherten einer Schwankungsrückstellungsgruppe weniger als 100 (einhundert), sind die Absätze 3, 9, 10 und 11 nicht anzuwenden. An Stelle der nicht anzuwendenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat entsprechende Beschlüsse über die Gebarung der Schwankungsrückstellung zu fassen. Zur Wirksamkeit solcher Beschlüsse ist eine Stellungnahme des Aktuars erforderlich.

Unterdeckungsbetrag für Rechnungsgrundlagen-Änderung

§ 64a. (1) Führen Rechnungsgrundlagen-Änderungen gemäß Geschäftsplan zu einem Finanzbedarf, ist der dadurch auf der Deckungsrückstellung entstehende Unterdeckungsbetrag in der versicherungstechnischen Bilanz zu dokumentieren. Bei Verteilung derartiger Finanzerfordernisse auf mehrere Jahre gemäß Abs. 2 ist der jeweils verbleibende Unterdeckungsbetrag auf der Aktivseite auszuweisen. Liegt kein anders lautender Beschluss gemäß Abs. 2 vor, ist der Unterdeckungsbetrag im gleichen Jahr gemäß Abs. 3 aufzulösen.

(2) Der Verwaltungsrat kann beschließen, in welchem Zeitraum und in welchen Raten der Unterdeckungsbetrag aufzulösen ist. Weiters kann der Verwaltungsrat eine unterschiedliche Handhabung für verschiedene Gruppen der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten beschließen.

(3) Der Unterdeckungsbetrag ist als versicherungstechnisches Ergebnis gegen die jeweilige Schwankungsrückstellung aufzulösen.

Rechnungszins-Änderung

§ 64b. (1) Der Verwaltungsrat kann eine Änderung des Rechnungszinses beschließen, wenn dies für die zukünftige Gebarung und Sicherheit der Anwartschaften und Leistungen zweckmäßig ist. Zur Wirksamkeit solcher Beschlüsse ist eine Stellungnahme des Aktuars erforderlich.

(2) Die Veränderung des Rechnungszinses erfolgt auf der jeweiligen Deckungsrückstellung über die gemäß § 64 oder § 70 gebildete Schwankungsrückstellung und eine allfällig gemäß § 65 oder § 71 gebildete Gewinnrückstellung sowie über gegebenenfalls von dritter Seite explizit für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Mittel.

(3) Die für eine Reduktion des Rechnungszinses erforderlichen Mittel werden – nach Verwendung gegebenenfalls von dritter Seite explizit zur Verfügung gestellter Mittel – primär der Schwankungsrückstellung entnommen, sofern diese einen positiven Wert aufweist. Wurde in der versicherungstechnischen Bilanz eine Gewinnrückstellung dotiert, kann diese zusätzlich herangezogen werden. In Summe kann dabei maximal jener Betrag entnommen werden, der ausreicht, um die vorgesehene Reduktion ohne Verminderung der bestehenden oder künftigen Pensionsansprüche zu finanzieren, wobei § 64 Abs. 11 und § 70 Abs. 2 („Maximalgrenzen einer negativen Schwankungsrückstellung“) zusätzlich zu beachten sind. Reichen die genannten Mittel zur Finanzierung nicht aus, sind zusätzlich Anwartschafts- und/oder Leistungskürzungen vorzunehmen.

(4) Die bei einer Erhöhung des Rechnungszinses frei werdenden Mittel sind der Deckungsrückstellung zu entnehmen und der Schwankungsrückstellung zuzuführen. Bei Bedarf kann eine Dotierung der Gewinnrückstellung eingeschaltet werden.

(5) Rechnungszins-Änderungen können nur mit Beginn eines Geschäftsjahres wirksam werden.

(6) Weitere Details können im Geschäftsplan geregelt werden.

Gewinnrückstellung

§ 65. (1) Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis sind Gewinnrückstellungen zu bilden. Die Dotierung der Gewinnrückstellung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 64. Die Gewinnrückstellung kann auch negativ sein.

Satzung - Neufassung

(2) Die in einem Geschäftsjahr dotierte Gewinnrückstellung ist bei der Erstellung der nächsten versicherungstechnischen Bilanz (§ 61) entsprechend den Bestimmungen im Geschäftsplan (§ 59) aufzulösen.

(3) Die Gewinnrückstellung ist individuell zu führen.

Kalendermonat (Monat)

§ 66. Für die Berechnung von Zinsen und für die Feststellung der für Bruchteile eines Kalendermonats gebührenden laufenden Versicherungsleistungen ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzunehmen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Beginn und Ende der Pflichtversicherung – Übergangsrecht**

§ 67. Für Dienstnehmer oder Lehrlinge, die zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 31. Dezember 2002 in ein Dienst- oder Lehrverhältnis eingetreten sind, beginnt die Pflichtversicherung am 1. Jänner 2003.

Fortdauer der Pflichtversicherung – Übergangsrecht

§ 68. (1) Pflichtversicherte, deren Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der am 31. Dezember 2002 gültigen Satzung fortgedauert hat, bleiben weiter pflichtversichert, solange die Umstände, die zur Fortdauer geführt haben, unverändert sind.

(2) Allgemeine Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte nach Abs. 1 ist die im Dezember 2002 anzuwendende Beitragsgrundlage ohne weitere Valorisierung. Sinngemäß ist diese Bestimmung auf die Beitragsgrundlage Sonderzahlungen anzuwenden.

(3) Abweichend von § 30 Abs. 6 haben die Pflichtversicherten gemäß Abs. 1 sowohl die Dienstgeber- als auch die Dienstnehmerbeiträge selbst zu tragen und am Monatsletzten im Nachhinein zu entrichten.

Zielwertübertragung – Stichtagsregelung

§ 69. (1) Für Anwartschaftsberechtigte, die am 31. Dezember 2002 bereits versichert waren, ist zum 1. Jänner 2003 eine Zielwertübertragung ihrer erworbenen Anwartschaften entsprechend den folgenden Bestimmungen und auf Basis der im Geschäftsplan festgelegten Formeln durchzuführen.

(2) Bei der Zielwertübertragung ist das individuelle Übertragungskapital zu ermitteln. Das Übertragungskapital ist die Differenz aus dem Barwert der Pensionsleistungen (Alterspension und Hinterbliebenenpensionen) ab dem jeweiligen frühesten vorzeitigen Pensionsalter gemäß ASVG und dem Barwert der nach dem 31. Dezember 2002 bis zum jeweiligen frühesten vorzeitigen Pensionsalter gemäß ASVG anfallenden Beiträge gemäß § 30. Das Übertragungskapital ist mit 0 nach unten beschränkt.

(3) Für den Barwert der Pensionsleistungen ist eine zum jeweiligen frühesten vorzeitigen Pensionsalter gemäß ASVG hochgerechnete Pensionsleistung entsprechend den Bestimmungen der Satzung zum 31. Dezember 2002 zu berechnen. Die für die Berechnung der hochgerechneten Pensionsleistungen verwendeten Normalbezüge sind für die Berechnung des Barwertes der Beiträge heranzuziehen.

(4) Bei der Berechnung der Barwerte sind die Rechnungsgrundlagen der Aktuarvereinigung Österreichs („AVÖ 1999-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für den Mischbestand aus Arbeitern und Angestellten für die tag- bzw. monatsgenaue Altersberechnung) zu verwenden.

(5) Die Berechnung der Barwerte hat außerdem mit den folgenden Parametern zu erfolgen:

1. Der zukünftig erwartete Veranlagungsertrag (rechnungsmäßiger Überschuss) ist mit 6,5% p. a. festgelegt.
2. Die jährliche Inflationsrate ist mit 2,0% p. a. festgelegt.
3. Der individuelle Rechnungszinssatz ist in Abhängigkeit von der festgelegten jährlichen Inflationsrate unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 84 versicherungsmathematisch zu ermitteln.
4. Die jährliche Steigerung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist mit 2,75% p. a. festgelegt.

(6) Im Geschäftsplan sind die Formeln zur Berechnung des individuellen Übertragungskapitals detailliert anzugeben. Außerdem sind insbesondere folgende Festlegungen im Geschäftsplan anzugeben:

1. Die jährliche Steigerung der Gehaltsentwicklung ist als additiver Zuschlag zur festgelegten jährlichen Inflationsrate festzulegen. Die Festlegung des Zuschlages hat in Abhängigkeit vom Alter, getrennt nach Arbeitern und Angestellten zu erfolgen.
2. Der technische Umgang mit beitragsfreien Zeiten in den Daten ist festzulegen.
3. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unter Beachtung von Teilzeitbeschäftigung ist im Detail anzugeben.

(7) Bei der Zielwertübertragung ist zusätzlich ein globaler Übertragungsbetrag zur Abdeckung der Risiken der Berufsunfähigkeit (§ 76) sowie des Todes zu ermitteln. Dieser Übertragungsbetrag ergibt sich aus der Summe aller zukünftig benötigten einjährigen Risikoprämien zur Abdeckung dieser Risiken unter Berücksichtigung des festgelegten rechnungsmäßigen Überschusses (§ 69 Abs. 5 Z 1). Für den entsprechenden Übertragungsbetrag ist in der versicherungstechnischen Bilanz eine eigene Rücklage zu bilden.

(8) Die Zielwertübertragung ist auf Basis der am 1. Jänner 2003 gültigen Gesamt-Rechtslage einmalig und endgültig durchzuführen. Schwebende Fälle (darunter sind jene zu verstehen, bei denen zum Erstellungszeitpunkt nicht klar ist, ob sie den Status eines Anwartschaftsberechtigten oder den eines Leistungsberechtigten haben, beispielsweise we-

Satzung - Neufassung

gen eines laufenden Antrages auf Berufsunfähigkeitspension) sind vorläufig mit dem Status des Erstellungszeitpunktes zu berechnen. In den Fällen des § 588 Abs. 7 ASVG ist das früheste Pensionsalter nach dem ASVG vorläufig ohne Berücksichtigung der zitierten Bestimmung zu ermitteln. Sind gesicherte Informationen zu einem schwebenden Fall vorhanden bzw. kann das individuelle früheste Pensionsalter nach dem ASVG exakt ermittelt werden, ist für diesen Fall ein endgültiges Übertragungskapital zu berechnen und gegen das jeweilige vorläufige Ergebnis aufzurechnen.

(9) Das für die Finanzierung der Zielwertübertragung im Pensionsinstitut nicht verfügbare Kapital sowie der globale Übertragungsbetrag gemäß Abs. 7 sind von der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2 Z 2) zur Verfügung zu stellen. Das erforderliche Kapital ist vom 1. Jänner 2003 bis zur tatsächlichen Verfügbarkeit durch das Institut mit 6,5% jährlich zu verzinsen.

Schwankungsrückstellung – Übergangsrecht

§ 70. (1) Für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2002 bereits versichert waren bzw. eine Leistung bezogen haben, ist hinsichtlich ihrer Pflichtbeiträge bzw. Leistungen, die aus Pflichtbeiträgen entstanden sind, eine eigene Schwankungsrückstellung zu führen.

(2) Die Bestimmungen des § 64 sind unter Berücksichtigung folgender Abweichungen anzuwenden:

1. Die Schwankungsrückstellung ist für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte gemeinsam und global zu führen.
2. Die Bestimmungen des § 64 Abs. 4, § 64 Abs. 6 und § 64 Abs. 7 sind nicht anzuwenden.
3. In den Fällen des § 64 Abs. 10 kann der Verwaltungsrat beschließen, den der Gewinnrückstellung zuzuweisen den Betrag als Pensionsanpassung an bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten, deren Pensionsanpassung in der Vergangenheit nicht $\frac{2}{3}$ der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986 erreichte, auszuschütten.
4. § 64 Abs. 11 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine negative Schwankungsrückstellung bis zu 5% des bewerteten Vermögens betragen kann. Eine darüber hinaus gehende negative Schwankungsrückstellung ist sofort für den 5% übersteigenden Teil gegen die Gewinnrückstellung aufzulösen. Die für eine Auflösung relevante Höhe einer negativen Schwankungsrückstellung ergibt sich erst nach Anwendung von § 72 Abs. 1, unabhängig davon, ob die Forderung gemäß § 72 Abs. 2 bereits entstanden ist. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass im Fall einer erforderlichen Auflösung des 5% übersteigenden Teiles für die Anwartschaftsberechtigten andere Auflösungsfaktoren zur Anwendung kommen als für die Leistungsberechtigten.

Gewinnrückstellung – Übergangsrecht

§ 71. (1) Für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2002 bereits versichert waren bzw. eine Leistung bezogen haben, ist eine eigene Gewinnrückstellung zu führen.

(2) Die Bestimmungen des § 65 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Dotierung der Gewinnrückstellung aus § 64 unter Berücksichtigung von § 70 ergibt.

Eingeschränkte Garantie der Gesellschaft – Übergangsrecht

§ 72. (1) Die Gesellschaft übernimmt eine auf maximal EUR 2.543.549,20 pro Jahr eingeschränkte Garantie, einen negativen Wert der gemäß § 70 gebildeten Schwankungsrückstellung – unter Berücksichtigung der Anpassung laut § 84 – auszugleichen.

(2) Die Forderung des Institutes gemäß Abs. 1 entsteht am 1. Jänner des auf den Gebarungsabgang folgenden Jahres. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Jahre beschließen, dass die Forderung erst am 1. Jänner des jeweils nächstfolgenden Jahres entsteht.

(3) Die Verzinsung des ausständigen Betrages beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Forderung (Abs. 2) jedenfalls am 1. Jänner des auf den Gebarungsabgang folgenden Jahres und endet mit der Begleichung der Forderung. Der Zinssatz beträgt 6,5% jährlich.

(4) Abweichend von Abs. 1 beträgt die eingeschränkte Garantie für den Ausgleich des Jahres 2012 EUR 2,2 Mio., für den Ausgleich des Jahres 2013 EUR 2,0 Mio. und für die Ausgleichs ab dem Jahr 2014 EUR 1,8 Mio.

Sonderbeiträge – Übergangsrecht

§ 72a. (1) Von Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten, die am 31.12.2002 bereits im Institut versichert waren bzw. eine Leistung bezogen haben, werden zwecks Dotation einer Nachhaltigkeitsrücklage (§ 72b) Sonderbeiträge eingehoben.

(2) Der Sonderbeitrag für Anwartschaftsberechtigte beträgt 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage (§ 28) sowie der Beitragsgrundlage Sonderzahlungen (§ 29) jeweils bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und 6% des Teiles der allgemeinen Beitragsgrundlage sowie der Beitragsgrundlage Sonderzahlungen jeweils über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Der Sonderbeitrag ist zu bezahlen, wenn im entsprechenden Abrechnungszeitraum auch Pflichtbeiträge bezahlt werden müssen.

(3) Der Sonderbeitrag für Leistungsberechtigte („Pensionssicherungsbeitrag“) beträgt 10% der vom Institut bezogenen Brutto-Pensionsleistung.

(4) Die Sonderbeiträge für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sind jeweils zu gleichen Teilen von den Berechtigten und den (ehemaligen) Arbeitgebern zu tragen.

Satzung - Neufassung

(5) Der Sonderbeitrag für Anwartschaftsberechtigte ist vom Arbeitgeber zu berechnen und gemeinsam mit den Pflichtbeiträgen, gesondert gekennzeichnet, an das Institut abzuführen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die auf die Versicherten entfallenden Beitragsteile von deren Bezügen abzuziehen.

(6) Der Sonderbeitrag für Leistungsberechtigte wird vom Institut ermittelt. Der auf die Leistungsberechtigten entfallende Anteil wird bei der Pensionsabrechnung einbehalten. Der auf die ehemaligen Arbeitgeber entfallende Anteil wird diesen vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Abfuhr der Pflichtbeiträge sind sinngemäß auf die Entrichtung des Sonderbeitrages für Leistungsberechtigte anzuwenden.

Nachhaltigkeitsrücklage – Übergangsrecht

§ 72b. (1) Aus den Sonderbeiträgen gemäß § 72a ist im Institut eine Nachhaltigkeitsrücklage („NRL“) zu dotieren. Alleiniger Zweck dieser Rücklage ist die Vermeidung oder Abmilderung von Anwartschafts- oder Leistungskürzungen von Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten, die am 31.12.2002 bereits im Institut versichert waren bzw. eine Leistung bezogen haben.

(2) Die Nachhaltigkeitsrücklage ist gegenüber allen anderen Maßnahmen dieser Satzung, die Anwartschafts- oder Leistungskürzungen vermeiden oder abmildern können, mit Ausnahme der allgemeinen Rücklage nach § 60 Abs. 2, nachrangig. Insbesondere erfolgt keine Aufrechnung mit der eingeschränkten Garantie gemäß § 72.

(3) Hat die Schwankungsrückstellung gemäß § 70 unter Berücksichtigung allfällig vorhandener Gewinnrückstellungen und der eingeschränkten Garantie gemäß § 72 ihren Mindestwert unterschritten und wäre somit eine Umbuchung von der Deckungsrückstellung erforderlich, ist die Nachhaltigkeitsrücklage im erforderlichen Ausmaß zum Ausgleich der Schwankungsrückstellung bis auf deren Mindestwert heranzuziehen. Reicht die vorhandene Nachhaltigkeitsrücklage dazu nicht aus, ist der Differenzbetrag der Deckungsrückstellung zu entnehmen. Die Nachhaltigkeitsrücklage darf nicht zur unmittelbaren Finanzierung von Pensionserhöhungen gemäß § 84 herangezogen werden.

(4) Die Nachhaltigkeitsrücklage kann nicht negativ sein.

(5) Übersteigt die Nachhaltigkeitsrücklage 10% des bewerteten Vermögens, ist sie im Ausmaß von 10% des Unterschiedsbetrages aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen.

(6) Übersteigt die Nachhaltigkeitsrücklage 20% des bewerteten Vermögens, ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen.

(7) Die Nachhaltigkeitsrücklage ist bei der Ermittlung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 4 Z 10 sowie für die Berechnung laufend auszuzahlender Leistungen nicht zu berücksichtigen. Bei Beiträgerstattungen gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 oder § 57 Abs. 1a ist der Anteil der Dienstnehmerbeiträge zu berücksichtigen.

Verwaltungskosten – Übergangsrecht

§ 73. (1) Die Verwaltungskosten des Institutes werden von der Gesellschaft getragen, soweit sie die Einnahmen aus den Verwaltungskosten gemäß § 7 dieser Satzung unter Berücksichtigung der folgenden Absätze übersteigen.

(2) Die laufenden Verwaltungskosten gemäß § 7 Abs. 2 für die Pflichtversicherung sind vom Versicherten zu tragen, es sei denn, seine Pflichtversicherung hätte am 31. Dezember 2002 bereits bestanden oder die Pflichtversicherung wäre zu einem späteren Zeitpunkt durch Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 24 Z 7 entstanden. Laufende Verwaltungskosten für freiwillige Beiträge sind jedenfalls vom Versicherten zu tragen.

(3) Die Verwaltungskosten für die Beitragsfreistellung gemäß § 7 Abs. 3 sowie die Vermögensverwaltungskosten gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung sind jedenfalls vom Versicherten zu tragen.

(4) Die Auszahlungskosten gemäß § 7 Abs. 5 sowie die einmaligen Kosten gemäß § 7 Abs. 6 sind vom Versicherten zu tragen, es sei denn, seine Pflichtversicherung hätte am 31. Dezember 2002 bereits bestanden, die Pflichtversicherung wäre zu einem späteren Zeitpunkt durch Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 24 Z 7 entstanden oder er hätte am 31. Dezember 2002 bereits eine Leistung vom Institut bezogen. Auszahlungskosten für Leistungen, die aus freiwilligen Beiträgen entstanden sind, sind jedenfalls vom Versicherten zu tragen.

(5) Hinterbliebenenleistungen sind hinsichtlich der Verwaltungskosten wie die Leistung des Verstorbenen zu behandeln.

Ausmaß der Leistungen – Übergangsrecht

§ 74. Bei Anfall einer Leistung für einen Anwartschaftsberechtigten, der am 31. Dezember 2002 bereits im Institut versichert war, ist der Wert des Pensionskontos (§ 63) des Anwartschaftsberechtigten dem Betrag einer zu diesem Zeitpunkt erfolgenden Beiträgerstattung im Sinne des § 61 der am 31. Dezember 2002 gültigen Satzung gegenüber zu stellen. Für die Verrentung gemäß Geschäftsplan ist der jeweils höhere Betrag heranzuziehen. Die Bestimmungen des § 57 sind anzuwenden.

Auszahlung der Leistungen – Übergangsrecht

§ 75. Bei Leistungsberechtigten, bei denen am 31. Dezember 2002 eine andere Art der Auszahlung als die Überweisung auf ein Bankkonto praktiziert wurde, wird die bestehende Art der Auszahlung auf Wunsch der betroffenen Leistungsberechtigten weiterhin durchgeführt.

Antrittsalter für die Alterspension – Übergangsrecht

§ 75a. Abweichend von § 49 Abs. 1 besteht – unbeschadet eines Anspruches aus dem Titel einer zeitlich vorher erfolgten Zuerkennung einer relevanten ASVG-Pensionsleistung – Anspruch auf Alterspension für Personen, deren Geburtsdatum in die nachfolgend genannten Intervalle fällt, frühestens ab Vollendung folgender Lebensalter:

- Bis einschließlich 1. 12. 1960, 55 Jahre,
- von 2. 12. 1960 bis einschließlich 1. 6. 1961, 55,5 Jahre,
- von 2. 6. 1961 bis einschließlich 1. 12. 1961, 56 Jahre,
- von 2. 12. 1961 bis einschließlich 1. 6. 1962, 56,5 Jahre,
- von 2. 6. 1962 bis einschließlich 1. 12. 1962, 57 Jahre,
- von 2. 12. 1962 bis einschließlich 1. 6. 1963, 57,5 Jahre,
- von 2. 6. 1963 bis einschließlich 1. 12. 1963, 58 Jahre,
- von 2. 12. 1963 bis einschließlich 1. 6. 1964, 58,5 Jahre,
- von 2. 6. 1964 bis einschließlich 1. 12. 1964, 59 Jahre und
- von 2. 12. 1964 bis einschließlich 1. 6. 1965, 59,5 Jahre.

Berufsunfähigkeitspension – Übergangsrecht

§ 76. (1) Für Anwartschaftsberechtigte, die am 31. Dezember 2002 bereits versichert waren, ist zum fiktiven Stichtag 1. Jänner 2003 eine Ermittlung des Ausmaßes der Berufsunfähigkeitspension nach den Bestimmungen der am 31. Dezember 2002 gültigen Satzung, allerdings ohne Bedachtnahme auf die Erfüllung einer Wartezeit, gemäß Geschäftsplan durchzuführen.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Anwartschaft wird zum 1. Jänner jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes der Verbraucherpreise 1996 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen August-Werte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres. Kann im Zuge der versicherungstechnischen Bilanz (§ 61) der gemäß Geschäftsplan (§ 59) vorgesehene rechnungsmäßige Überschuss den Anwartschaftsberechtigten nicht im vollen Umfang zugewiesen werden, kann der Verwaltungsrat die Anpassung aussetzen oder auch eine Verminderung – bei Bedarf rückwirkend – beschließen. Zur Wirksamkeit solcher Beschlüsse ist eine Stellungnahme des Aktuars erforderlich. Die angepasste Anwartschaft ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr gültig.

(3) Tritt bei einem Anwartschaftsberechtigten gemäß Abs. 1 der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 51 dieser Satzung ein, ist das gemäß § 52 ermittelte Ausmaß bei Eintritt des Versicherungsfalles dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Ausmaß gegenüber zu stellen. Die Berufsunfähigkeitspension ist mit dem höheren Betrag festzusetzen.

(4) Die zur Deckung einer gemäß der vorstehenden Absätze ermittelten Leistung erforderlichen Versicherungsprämien werden von der Gesellschaft im Zuge der Zielwertübertragung durch einmalige Dotation der Rücklage gemäß § 69 Abs. 7 getragen. Der erhöhte Risikoschutz besteht durchgehend während des aufrechten Dienstverhältnisses und zwar auch dann, wenn die Pflichtversicherung im aufrechten Dienstverhältnis endet („entgeltfreie Zeiten“).

Dienstunfähigkeitspension – Übergangsrecht

§ 77. (1) Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2002 bereits versichert waren bzw. eine befristete Berufsunfähigkeitspension bezogen haben, gelten auch nach dem Ende einer befristeten Berufsunfähigkeitspension (§ 51) bzw. nach deren Wegfall durch Entziehung als dienstunfähig, wenn und solange

1. sie infolge körperlicher oder geistiger Krankheit oder eines Gebrechens außer Stande sind, einen Dienst zu verrichten, der ihnen mit Rücksicht auf die bisherige Beschäftigung und vorangegangene Berufsausbildung zugemutet werden kann und mit keiner Minderung des bisherigen Normalbezuges (§ 28 Abs. 1) verbunden ist oder
2. die Gesellschaft nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit eine Wiedereinstellung ablehnt und
3. jedenfalls mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

(2) Dienstunfähigen im Sinne des Abs. 1 wird eine Dienstunfähigkeitspension in der Höhe von 85% der allgemeinen Beitragsgrundlage des letzten im dienstvertraglichen Ausmaß voll gearbeiteten Monats vor Ende des Dienstverhältnisses gewährt, wenn und solange nicht ein Anspruch auf eine andere Leistung auf Grund dieser Satzung oder auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG besteht.

(3) Wurden seit Eintritt des ursprünglichen Versicherungsfalles die Bezüge der Dienstnehmer durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder eine sonstige lohngestaltende Vorschrift allgemein erhöht, so tritt in Abs. 2 an Stelle der letzten allgemeinen Beitragsgrundlage jene allgemeine Beitragsgrundlage, die nach der Anwendung der betreffenden lohngestaltenden Vorschrift für einen Dienstnehmer, der sich mit dem gleichen Dienstalder in der gleichen Verwendungsgruppe befindet wie der Leistungsberechtigte, anzuwenden ist. War für den Versicherten bei Eintritt des ursprünglichen Versicherungsfalles eine höhere Beitragsgrundlage als jene auf Grund Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder sonstiger lohngestaltender Vorschriften anzuwenden, so ist die Beitragsgrundlage des zum Vergleich heranzuziehenden Dienstnehmers um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um welchen die Beitragsgrundlage des Versicherten die auf Grund Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder sonstiger lohngestaltender Vorschriften anzuwendende Beitragsgrundlage überstiegen hat.

Satzung - Neufassung

(4) Die Leistung ist anzupassen, sobald sich die zu Grunde liegende allgemeine Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 3 verändert.

(5) Allgemeine Beitragsgrundlage (§ 28) und Beitragsgrundlage Sonderzahlungen (§ 29) ist jeweils jener Betrag, der die Basis für die Berechnung der Leistung darstellt. Die auf die Leistung entfallenden Dienstnehmer-Beiträge sind, ebenso wie eine allenfalls darauf entfallende Lohnsteuer, vom Leistungsberechtigten zu tragen. Die Differenz zwischen den sich nach § 30 ergebenden Gesamt-Beiträgen bzw. den Gesamt-Beiträgen nach dem ASVG und den vom Leistungsberechtigten jeweils selbst getragenen Beiträgen ist sowohl für die Beiträge nach dieser Satzung als auch für jene nach dem ASVG von der Gesellschaft zu tragen. Der erhöhte Risikoschutz gemäß § 4 Z 7 bleibt bestehen und die Prämien dafür sind einzubehalten.

(6) Die im Sinne der vorstehenden Absätze gewährte Leistung ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 44, zu entziehen, wenn der Leistungsberechtigte bei ärztlich festgestellter Dienstfähigkeit die angebotene Wiedereinstellung bei der Gesellschaft ablehnt, es sei denn, der Normalbezug würde unter Berücksichtigung der Vordienstzeit nicht mindestens dem bei Eintritt des ursprünglichen Versicherungsfalles innegehabten Dienstposten entsprechen.

(7) Die Leistungsberechtigten haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 27, dem Institut für die Erhaltung der Anwartschaften in der Pensionsversicherung maßgebende Umstände, insbesondere Beginn und Ende eines die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Dienstverhältnisses und den Bezug von Kranken- und Arbeitslosengeld (Notstandshilfe), zu melden.

(8) Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Leistungsansprüche in der gesetzlichen Pensionsversicherung zum frühest möglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Kommt ein Leistungsberechtigter trotz Aufforderung seitens des Institutes dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so treten die Rechtsfolgen des Abs. 9 ein.

(9) Erfolgt die Antragstellung im Sinne des Abs. 8 überhaupt nicht oder nicht im Wege des Institutes, oder wird der im Zuge des Verfahrens in Leistungssachen ergangenen Aufforderung des Trägers der Pensionsversicherung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nicht rechtzeitig Folge geleistet, so wird die satzungsmäßige Leistung ab dem folgenden Monatsersten so ermittelt, als ob dem Antrag vom Träger der Pensionsversicherung stattgegeben worden wäre.

(10) Wird ein Leistungsanspruch in der Pensionsversicherung abgelehnt, so ist der Anspruchswerber verpflichtet, über Aufforderung des Institutes diesen Anspruch innerhalb offener Frist im Leistungsstreitverfahren geltend zu machen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist Abs. 9 entsprechend anzuwenden.

(11) Die im Sinne der vorstehenden Absätze gewährte Leistung sowie damit allenfalls verbundene Beiträge oder Abgaben, ausgenommen solche, die vom Leistungsberechtigten selbst getragen werden, sind dem Institut von der Gesellschaft zu ersetzen.

Pension wegen Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Gesellschaft – Übergangsrecht

§ 78. (1) Anwartschaftsberechtigte, die am 31. Dezember 2002 bereits versichert waren, erhalten eine Pension wegen Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Gesellschaft, wenn

1. das Dienstverhältnis durch die Gesellschaft aufgelöst wurde, sofern die Auflösung nicht in Folge eines Disziplinarerkenntnisses oder in Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte und
2. jedenfalls mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

(2) Personen im Sinne des Abs. 1 wird eine Pension in der Höhe von 85% der allgemeinen Beitragsgrundlage des letzten im dienstvertraglichen Ausmaß voll gearbeiteten Monats vor Ende des Dienstverhältnisses gewährt, wenn und solange nicht ein Anspruch auf eine andere Leistung auf Grund dieser Satzung oder auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG besteht.

(3) Sobald sich die zu Grunde liegende allgemeine Beitragsgrundlage durch Erhöhung des Kollektivvertrages, der dem Dienstverhältnis zu Grunde lag, nicht jedoch auf Grund anderer lohngestaltender Vorschriften, insbesondere Bienalvorrückungen, erhöht, ist die Leistung im Ausmaß der Kollektivvertrags-Erhöhung anzupassen.

(4) Allgemeine Beitragsgrundlage (§ 28) und Beitragsgrundlage Sonderzahlungen (§ 29) ist jeweils jener Betrag, der die Basis für die Berechnung der Leistung darstellt. Die auf die Leistung entfallenden Dienstnehmer-Beiträge sind, ebenso wie eine allenfalls darauf entfallende Lohnsteuer, vom Leistungsberechtigten zu tragen. Die Differenz zwischen den sich nach § 30 ergebenden Gesamt-Beiträgen bzw. den Gesamt-Beiträgen nach dem ASVG und den vom Leistungsberechtigten jeweils selbst getragenen Beiträgen ist sowohl für die Beiträge nach dieser Satzung als auch für jene nach dem ASVG von der Gesellschaft zu tragen. Der erhöhte Risikoschutz gemäß § 4 Z 7 bleibt bestehen und die Prämien dafür sind einzubehalten.

(5) Die im Sinne der vorstehenden Absätze gewährte Leistung ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 44, zu entziehen, wenn der Leistungsberechtigte bei ärztlich festgestellter Dienstfähigkeit die angebotene Wiedereinstellung bei der Gesellschaft ablehnt, es sei denn, der Normalbezug würde unter Berücksichtigung der Vordienstzeit nicht mindestens dem bei Eintritt des ursprünglichen Versicherungsfalles innegehabten Dienstposten entsprechen.

(6) Die Leistungsberechtigten haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 27, dem Institut für die Erhaltung der Anwartschaften in der Pensionsversicherung maßgebende Umstände, insbesondere Beginn und Ende eines die Pflicht-

Satzung - Neufassung

versicherung in der Pensionsversicherung begründenden Dienstverhältnisses und den Bezug von Kranken- und Arbeitslosengeld (Notstandshilfe), zu melden.

(7) Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Leistungsansprüche in der gesetzlichen Pensionsversicherung zum frühest möglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Kommt ein Leistungsberechtigter trotz Aufforderung seitens des Institutes dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so treten die Rechtsfolgen des Abs. 8 ein.

(8) Erfolgt die Antragstellung im Sinne des Abs. 7 überhaupt nicht oder nicht im Wege des Institutes, oder wird der im Zuge des Verfahrens in Leistungssachen ergangenen Aufforderung des Trägers der Pensionsversicherung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nicht rechtzeitig Folge geleistet, so wird die satzungsmäßige Leistung ab dem folgenden Monatsersten so ermittelt, als ob dem Antrag vom Träger der Pensionsversicherung stattgegeben worden wäre.

(9) Wird ein Leistungsanspruch in der Pensionsversicherung abgelehnt, so ist der Anspruchswerber verpflichtet, über Aufforderung des Institutes diesen Anspruch innerhalb offener Frist im Leistungsstreitverfahren geltend zu machen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(10) Die im Sinne der vorstehenden Absätze gewährte Leistung sowie damit allenfalls verbundene Beiträge oder Abgaben, ausgenommen solche, die vom Leistungsberechtigten selbst getragen werden, sind dem Institut von der Gesellschaft zu ersetzen.

Ruhen bestimmter Leistungsansprüche – Übergangsrecht

§ 79. (1) Der Anspruch auf eine Dienstunfähigkeitspension (§ 77) oder auf eine Pension wegen Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Gesellschaft (§ 78) ruht, solange der Leistungsberechtigte

1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder in einem Arbeitshaus länger als einen Monat angehalten wird, wobei Angehörigen, die gegen den Anspruchsberechtigten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben, für die Dauer des Ruhens eine Unterstützung in der Höhe der halben ruhenden Leistung gebührt, wobei der Anspruch der Reihenfolge Ehegatte, Kinder zu steht,
2. sich ohne Zustimmung des Verwaltungsrates länger als zwei Monate im Ausland aufhält, wobei als Auslandsaufenthalt nicht der Aufenthalt in einem anderen Lande gilt, solange der Anspruchsberechtigte in diesem Lande im Sinne des § 3 Abs. 2 ASVG als im Inland beschäftigt gilt,
3. vor und nach dem Stichtag aus dem Dienstverhältnis Anspruch auf Fortzahlung des Normalbezuges (bzw. Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge oder des betrieblichen Zuschusses zum gesetzlichen Krankengeld) hat,
4. trotz Aufforderung nicht unverzüglich, nach schriftlichem Hinweis auf diese Folge, der satzungsmäßigen Verpflichtung zur Meldung von Änderungen nachkommt.

(2) Solange der Leistungsberechtigte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ruht die Leistung mit dem Betrag, um den die Summe aus Leistung und Erwerbseinkommen im Monat den letzten Normalbezug vor Eintritt des Versicherungsfalles übersteigt. Das Ruhen tritt nicht ein, soweit die Summe aus Leistung und Erwerbseinkommen das Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe III nach 20 Verwendungsgruppenjahren des Kollektivvertrages für Angestellte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen Österreichs nicht übersteigt. Ist der Leistungsberechtigte ohne angemessenes Entgelt in einem ganz oder teilweise für Rechnung seines Ehepartners geführten gewerblichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen oder sonstigen Unternehmen tätig, so ist das Erwerbseinkommen des Ehepartners einem Erwerbseinkommen des Leistungsberechtigten gleichzuhalten.

(3) Wurden seit Eintritt des Versicherungsfalles die Bezüge der Dienstnehmer der Gesellschaft durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder eine sonstige lohngestaltende Vorschrift allgemein erhöht, so tritt in Abs. 2 anstelle des letzten Normalbezuges vor Eintritt des Versicherungsfalles der Normalbezug, der nach der betreffenden lohngestaltenden Vorschrift einem Dienstnehmer zusteht, der sich mit dem gleichen Dienstalter in der gleichen Verwendungsgruppe befindet wie der Empfänger des Ruhegenusses bei Eintritt des Versicherungsfalles.

(4) Hatte der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles einen höheren Normalbezug als ihm laut Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder sonstiger lohngestaltender Vorschrift zugestanden hätte, so ist der Normalbezug des gemäß Abs. 3 zum Vergleich heranzuziehenden Dienstnehmers um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um welchen der Normalbezug des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles den laut Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder sonstiger lohngestaltender Vorschrift gebührenden Normalbezug überstiegen hat.

(5) Fällt während des Bezuges von Krankengeld eine Leistung an, so ruht der Anspruch für die weitere Dauer des Krankengeldbezuges mit dem Betrag des Krankengeldes.

(6) Abs. 5 ist nicht auf Pensionssonderzahlungen gemäß § 47 anzuwenden.

Hilflosenzuschuss – Übergangsrecht

§ 80. (1) Leistungsberechtigte, mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten, die aufgrund der Bestimmung des § 68 der Satzung (in der Fassung vom 01.07.1993) Anspruch auf einen Hilflosenzuschuss hatten und im Abrechnungsmonat 12/1998 tatsächlich noch einen Hilflosenzuschuss bezogen haben, erhalten diesen bis zu ihrem Ableben weiter. Wurde im Abrechnungsmonat 12/1998 nur deshalb kein Hilflosenzuschuss ausgezahlt, weil sich der Leistungsberechtigte in einer Kranken- oder Pflegeanstalt aufgehalten hat, gilt der Hilflosenzuschuss trotzdem als bezogen.

Satzung - Neufassung

(2) Leistungsberechtigte, deren monatliche Bruttoeinkünfte aus ASVG-Pension, gleichwertigen Leistungen und einer Pension aufgrund dieser Satzung im Abrechnungsmonat 12/1998 den Betrag von ATS 16.500,-- (EUR 1.199,10) übersteigen, erhalten keinen Hilflorenzuschuss, auch wenn sie grundsätzlich die Kriterien des Abs. 1 erfüllen.

(3) Der Hilflorenzuschuss beträgt monatlich EUR 110,46 und stellt eine Pauschalleistung ohne jeglichen Bezug zum Bundespflegegeld dar. Es erfolgt keine Kürzung durch Aufenthalte in Kranken- oder Pflegeanstalten.

Abfindung – Übergangsrecht

§ 81. Aufgehoben.

Beitragserstattung – Übergangsrecht

§ 82. Aufgehoben.

Leistungen vor dem 1. Jänner 2003

§ 83. Leistungen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 2003 liegt, werden folgendermaßen weiter gewährt:

1. Ruhegenüsse wegen Erreichung der Altersgrenze sowie vorzeitige Ruhegenüsse wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer als Alterspensionen im Sinne des § 49,
2. vorzeitige Ruhegenüsse wegen geminderter Arbeitsfähigkeit sowie Ruhegenüsse wegen Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeitspensionen im Sinne des § 51 und
3. Hinterbliebenenpensionen als Witwen(Witwer)pensionen im Sinne des § 53 bzw. Waisenpensionen im Sinne des § 55.

Festsetzung des Anpassungsfaktors und Anpassung der monatlichen Leistungen – Übergangsrecht

§ 84. (1) Der Verwaltungsrat hat bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr einen Anpassungsfaktor fest zu setzen. In den Fällen des § 64 Abs. 6a kann die Festsetzung auch nach dem 30. November und unter Beachtung der dortigen Bestimmungen auch rückwirkend erfolgen.

(2) Der Anpassungsfaktor hat sich an der Steigerungsrate des „Indexes der Verbraucherpreise 1986“ oder eines an dessen Stelle tretenden Indexes sowie an der finanziellen Lage des Institutes zu orientieren. Eine Festlegung von unterschiedlichen Anpassungsfaktoren für definierte Gruppen von Leistungsberechtigten ist zulässig, wenn dadurch dem Ziel der Leistungs-Gerechtigkeit entsprochen wird.

(3) Die Erhöhung der Leistungen wird wie folgt festgelegt:

1. Für Leistungsempfänger, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1997 liegt, mit 0% (keine Anpassung),
2. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 1997 liegt, mit 2/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
3. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 1998 liegt, mit 4/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
4. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 1999 liegt, mit 6/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
5. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 2000 liegt, mit 8/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
6. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 2001 liegt, mit 10/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
7. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 2002 liegt, mit 12/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
8. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 2003 liegt, mit 14/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
9. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 2004 liegt, mit 16/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986,
10. für Leistungsempfänger, deren Stichtag im Jahr 2005 liegt, mit 18/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986 und
11. für Leistungsempfänger, deren Stichtag nach dem 31. Dezember 2005 liegt, mit 20/30 der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986.

(4) Wenn die Schwankungsrückstellung gemäß § 70 und die eingeschränkte Garantie der Gesellschaft gemäß § 72 zur Finanzierung der Erhöhung der Leistungen gemäß Abs. 3 in einem Jahr nicht ausreichen, sind die Anpassungsfaktoren abweichend von Abs. 3 so festzulegen, dass die Finanzierung gesichert ist. Die Anpassungsfaktoren können dabei auch kleiner als 1 (eins) sein, sodass sich durch deren Anwendung Leistungskürzungen im erforderlichen Ausmaß ergeben.

(5) Die festgesetzten Anpassungsfaktoren im Sinne der vorstehenden Absätze sind gemeinsam mit einem Bericht des Aktuars über die Entscheidungsgrundlagen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Anpassungsfaktoren sind den Leistungsberechtigten bekannt zu geben.

Satzung - Neufassung

(7) Mit Wirksamkeit 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Leistungen mit den vom Verwaltungsrat festgesetzten Anpassungsfaktoren zu vervielfachen. In den Fällen des § 64 Abs. 6a kann auch ein abweichendes Wirksamkeitsdatum festgelegt werden. Die Anpassung der Hinterbliebenenleistungen richtet sich nach dem für die Leistung des Verstorbenen maßgebenden Stichtag.

(8) Der Anpassung nach Abs. 7 ist die für den Monat Dezember des vorangegangenen Jahres gebührende Leistung vor Anwendung allfälliger Kürzungs- und Ruhensbestimmungen zu Grunde zu legen. Wurde gemäß Abs. 7 in den Fällen des § 64 Abs. 6a ein anderes Wirksamkeitsdatum als der 1. Jänner festgelegt, tritt an die Stelle des Dezember das unmittelbar vor dem Wirksamkeitsdatum liegende Monat.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 sind anzuwenden auf

1. Leistungen von Leistungsberechtigten, die am 31. Dezember 2002 bereits eine Leistung bezogen haben,
2. zukünftige Leistungen von Anwartschaftsberechtigten, die am 31. Dezember 2002 bereits versichert waren und
3. Leistungen an Hinterbliebene nach den in Ziffer 1 und 2 dieses Absatzes genannten Leistungs- oder Anwartschaftsberechtigten.

Beitragsgrundlagen – Übergangsrecht

§ 85. Hat ein Pflichtversicherter, dessen Pflichtversicherung am 31. 12. 2002 bereits bestanden hat, zu irgendeinem Zeitpunkt 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, dann ist gegen seinen Willen eine Herabsetzung der zuletzt geltenden Beitragsgrundlagen (§§ 28 bzw. 29) nur möglich, wenn durch ein Disziplinarerkenntnis eine Rückreihung erfolgt ist.

Vorläufige Leistungen – Übergangsrecht

§ 86. Solange kein Geschäftsplan (§ 59) beschlossen ist, sind die versicherungsmathematisch zu berechnenden Leistungen vorläufig festzustellen und auszuzahlen. Nach Beschluss des Geschäftsplanes haben eine endgültige Berechnung, eine allfällige Gegenrechnung mit dem vorläufigen Ergebnis und die bescheidmäßige Erledigung zu erfolgen.

Leistungen anderer Sozialversicherungsträger

§ 87. Den in den vorstehenden Paragraphen genannten Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG sind für den Wirkungsbereich dieser Satzung die entsprechenden Leistungen nach einem anderen Bundesgesetz gleichzusetzen, sofern die Bestimmungen des anderen Bundesgesetzes eine Berücksichtigung von Versicherungszeiten nach dem ASVG, die den Beitragszeiten des Pensionsinstitutes entsprechen, vorsehen.

Aufhebung früherer Bestimmungen

§ 88. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Wirksamkeitsbeginn

§ 89. Die Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung des Pensionsinstitutes der Linz AG am 9. 10. 2024 beschlossen und vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 23. 10. 2024, GZ: 2024-0.741.344, genehmigt.

Für das Pensionsinstitut der Linz AG:**Der Obmann:****Der leitende Angestellte:****Fröhlich****Hinterleitner**

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
	Unterzeichner	CN=Pensionsinstitut der Linz AG,O=Pensionsinstitut der Linz AG,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-28T08:53:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialversicherung.at/verifikation/	